Das Geld

als ökonomische und juristische Kategorie

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOKTORS DER STAATS- UND
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

vorgelegt der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Freiburg Schweiz

von

HANS HEINRICH SCHAELCHLIN

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 17. Juli 1948 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. E. Bongras (1. Referent) und Herrn Prof. Dr. M. Gutzwiller (2. Referent)

Das Geld

als ökonomische und juristische Kategorie

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOKTORS DER STAATS- UND
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

vorgelegt der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz

von

HANS HEINRICH SCHAELCHLIN

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 17. Juli 1948 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. E. Bongras (1. Referent) und Herrn Prof. Dr. M. Gutzwiller (2. Referent)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät der Universität Freiburg/Schw. nicht, zu den darin enthaltenen, wissenschaftlichen Meinungen Stellung zu nehmen (Fakultätsbeschluß vom 1. Juli 1916).

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Literaturverzeichnis 5

A: Das innere Gleichgewicht 11

B: Das äußere Gleichgewicht 33

C: Geld und Umlaufsmittel 47

D: Der rechtliche Geldbegriff 61

E: Antithetische Stellung des Geldes als ökonomische und juristische Kategorie? 77

LITERATURVERZEICHNIS

Amonn A.: Grundzüge der Volkswohlstandslehre. Jena 1926.
Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. 2. Aufl. Leipzig und Wien 1927.

Barth E.: Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 43. Basel 1924.

Baumann-Zoller C.: Der 72. schweizerische Juristentag in Sitten. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 34. Jg. Heft 7. Zürich Oktober 1937.

Bendixen F.: Geld und Kapital. Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1912.

Böhi H.: Grundsätze und Methoden zur Ermittlung der richtigen Währungsrelation zum Ausland. Bern 1944.

v. Bortkiewicz L.: Die Ursachen einer potenzierten Wirkung des vermehrten Geldumlaufs auf das Preisniveau. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 170. München 1925.

Burckhardt W.: Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 3. Aufl. Bern 1931.
Das Geld. In: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Bd. 71. Bern 1935.

Cassel G.: Das Geldproblem der Welt. Zweite Denkschrift. Leipzig 1922.
Theoretische Sozialökonomie. 5. Aufl. Leipzig 1932.

Catchings W./Forster W. T.: Profits. New York 1925.

Dernburg H.: Pandekten. 5. Aufl. Berlin 1896.

Döring H.: Die Geldtheorien seit Knapp. In: Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. VII. Greifswald 1921.

Durbin E.: The Problem of Credit Policy. London 1935.

Egle W.: Das neutrale Geld. In: Untersuchungen zur theoretischen Nationalökonomie von K. Diehl. Heft 10. Jena 1933.

Eucken W.: Kritische Betrachtungen zum deutschen Geldproblem. Jena 1923.
Die Grundlagen der Nationalökonomie. 4. Aufl. Jena 1944.

Fisher I.: Stabilizing the Dollar. New York 1920.
Die Kaufkraft des Geldes. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.
Feste Währung (zur Entwicklungsgeschichte der Idee). Leipzig 1937.

Fleiner F.: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.

Föhl C.: Geldschöpfung und Wirtschaftskreislauf. München u. Leipzig 1937.

Forster W. T./Catchings W.: Profits. New York 1925.

Forstmann A.: Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes. 1. Hauptteil: Reine Theorie des Geldes. Bd. I.: Allgemeine Geldtheorie. Berlin 1943.

Frauenfelder M.: Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. In: Abhandlungen zum schweizerischen Recht n. F. Heft 136. Bern 1938.

Fullarton J.: On the regulation of Currencies. 2. Aufl. London 1845.

Gerber H.: Geld und Staat. Jena 1926.

Gerloff W.: Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens. Berlin 1940.

Gierke O.: Deutsches Privatrecht. Bd. II. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Guisan H.: La dévaluation du franc suisse et ses effets de droit civil. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. Basel 1937.

Gutzwiller M.: Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften (Jubilaria Friburgensia 1889—1939). Freiburg i. Ue. 1940.

Gutzwiller M.: Währungen als Gegenstände der Gesetzgebung. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 39. Jg. Heft 11. Zürich Dezember 1942.

Gutzwiller M.: Die internationalen Währungspläne und das internationale Recht. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 40. Jg. Heft 9/10. Zürich Mai 1944.

Haberler G.: Der Sinn der Indexzahlen. Tübingen 1927.

Die Kaufkraft des Geldes und die Stabilisierung der Wirtschaft. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jg. 55. Bd. II. Leipzig 1931.

Hahn L. A.: Geld und Kredit. Gesammelte Aufsätze. 1. und 2. Folge. Tübingen 1924/29.

Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. 3. Aufl. Tübingen 1930.

v. Havas F.: Grundgedanken zu einer Theorie der störungsfreien Geldschöpfung. Jena 1936.

Hayek F. A.: Geldtheorie und Konjunkturtheorie. Wien und Leipzig 1929.

Preise und Produktion. Wien 1931.

Beiträge zur Geldtheorie. Wien 1933.

Helfferich K.: Geld und Banken. I. Teil: Das Geld. 6. Aufl. Leipzig 1923.

Henggeler J.: Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr Einfluß auf die zivilrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. Basel 1937.

Holtrop W. M.: Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. In: Beiträge zur Geldtheorie (von F. A. Hayek). Wien 1933.

Huppert W.: Grundlagen des Geldes. München und Leipzig 1938.

Jellinek W.: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1931.

Jèze G.: Cours de science des finances, la technique du crédit public. 6. Aufl. Paris 1925.

Keynes J. M.: Ein Traktat über Währungsreform. München u. Leipzig 1924.

Keynes J. M.: Vom Gelde. München 1932.
Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes. München und Leipzig 1936.

Kipp T./Windscheid B.: Pandektenrecht. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Knapp G. F.: Staatliche Theorie des Geldes München und Leipzig 1921.

Knies C.: Das Geld. Berlin 1873.

Koopmans J. G.: Zum Problem des „neutralen" Geldes. In: Beiträge zur Geldtheorie (von F. A. Hayek). Wien 1933.

Laum B.: Heiliges Geld. Leipzig 1924.

Lukas E.: Aufgaben des Geldes. Stuttgart und Berlin 1937.

Marschak J.: Volksvermögen und Kassenbedarf. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 68. Tübingen 1933.

Marx K.: Das Kapital. 5. Aufl. Hamburg 1921.

Mater A.: Traité juridique de la monnaie et du change. Paris 1925.

Menger C.: Geld. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1909.

Mestre-James A.: La clause-or en droit français. Paris 1926.

Midas E.: Die Goldklausel im Währungsverfall. Erlangen 1924.

v. Mises L.: Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. 2. Aufl. München und Leipzig 1924.

Müller H.: Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 43. Basel 1924.

Neisser H.: Der Tauschwert des Geldes. Jena 1928.
Der Kreislauf des Geldes. In: Weltwirtschaftliches Archiv (Harms). Bd. 33. Jena 1931.
Die Umlaufsgeschwindigkeit der Bankdepositen. In: Handwörterbuch des Bankwesens. Berlin 1933.

Nußbaum A.: Das Geld in Theorie und Praxis des Deutschen und ausländischen Rechts. Tübingen 1925.
Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Tübingen 1928.

Oser H./Schönenberger W.: Kommentar zum Obligationenrecht. 2. Aufl. Zürich 1929.

v. Philippovich E.: Grundriß der politischen Ökonomie. 14. Aufl. Tübingen 1919.

Pigou A. C.: Industrial Fluctuations. London 1927.

Robertson D. H.: Banking Policy and the Price Level. London 1926.

v. Savigny F. C.: Das Obligationenrecht als Teil des heutigen Römischen Rechts. Berlin 1851.

Schönenberger W./Oser H.: Kommentar zum Obligationenrecht. 2. Aufl. Zürich 1929.

Schorer E.: Die Abwertung. Jena 1938.

Schumpeter J.: Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 44. Tübingen 1917/18.

Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. 3. Aufl. München und Leipzig 1931.

Smith A.: Wealth of Nations. Ed. Cannan. 4. Aufl. London 1925.

Snyder C.: Business Cycles and Business Measurements. New York 1927.

Sobernheim O.: Geld. In: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für Zivil- und Handelsrecht (F. Schlegelberger). Berlin 1929.

Strakosch H.: The road to recovery. In: Economist suppl. 5. I. 1935. London 1935.

Thormann F.: Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. Basel 1937.

Tooke T.: An Inquiry into the currency principle. London 1844.

Tooke und Newmarch: Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Übers. v. Asher. Dresden 1858/59.

Triffin: Bulletin de l'Institut de recherches économiques Louvain November 1937.

v. Tuhr A.: Allgemeiner Teil des Obligationenrechtes. Tübingen 1924.

Ulrich R.: Die Goldklausel. Aarau 1933.

Wagemann E.: Wo kommt das viele Geld her? Düsseldorf 1940.

Wagner A.: Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte. Wien 1862.

Sozialökonomische Theorie des Geldes und des Geldwesens. 4. Aufl. Leipzig 1909.

Wagner V. F.: Geschichte der Kredittheorien. Wien 1937.

Weber A.: Die Geldqualität der Banknote. Leipzig 1900.

Wicksell K.: Geldzins und Güterpreis. Jena 1898.

Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzips. Bd. II.: Geld und Kredit. Jena 1922.

Wieser F.: Geld. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1927.

Windscheid B./Kipp T.: Pandektenrecht. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Wolff M.: Das Geld. In: Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg. Leipzig 1917.

A: DAS INNERE GLEICHGEWICHT

DAS INNERE GLEICHGEWICHT

I.

Die Grundfunktion des Geldes ist seine Rolle als allgemeines Tauschmittel; sie ist die Basis, auf die sich alle weiteren Geldaufgaben als Konsekutivfunktionen zurückführen lassen. Etliche moderne geldtheoretische Auffassungen sehen deshalb in der Tauschmittelfunktion die essentielle Geldfunktion, die zur Begriffsbestimmung ausreicht[1], indem sie alle Form- und weiteren Funktionsunterschiede vernachlässigen oder bagatellisieren. Die verschiedenen Tauschmittel werden unterschiedslos zusammengeworfen, ohne daß ihre unter sich differenzierte Stellung untersucht wird. Bei voller Würdigung der Bedeutung des Geldes als Tauschmittel kann aber doch erst die funktionelle Analyse, die Untersuchung der Verrichtung, Leistung und Wirkung als eines Teiles zur Erhaltung des ökonomischen Ganzen Klarheit über das wirtschaftliche Wesen des Geldes als ökonomische Kategorie verschaffen. Das will aber nicht heißen, daß wir beabsichtigen, in der vorliegenden Arbeit die Fülle der Problemstellungen, geschweige denn deren Lösungen, erschöpfend zu behandeln; das wäre unmöglich; vielmehr soll eine kurze Skizzierung einer beschränkten Anzahl von Geldfunktionen mit der juristischen Geldkonzeption verglichen bezw. kontrastiert werden.

II.

Bei der Verwendung des Geldes als Tauschmittel ändert eine gewisse Geld- und Gütermenge ihren Besitzer. Der Gegenwert des Geldes, der quantitative Anteil am Sozialprodukt ist im Laufe der

---

[1] J. Schumpeter: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. 3. Aufl. S. 157 ff. München und Leipzig 1931.
J. Schumpeter: Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 44. S. 654 ff. Tübingen 1917/18.

Zeit sehr ungleich, mit anderen Worten, das Austauschverhältnis zwischen Geld und Gütern, die Kaufkraft des Geldes ist nicht konstant, sondern Fluktuationen unterworfen. Prima vista sind Schwankungen des Verhältnisses zwischen Geld- und Gütereinheiten quantitätstheoretisch erklärbar; entspricht einem großen Gütervolumen eine kleine Geldmenge, so ist die Kaufkraft der Geldeinheit, da ihr quotaler Warenanteil relativ hoch ist, eine große. Derart betrachtet spiegelt sich im allgemeinen Preisniveau der variable objektive Tauschwert der Geldeinheit wieder, d. h. eine generelle Verschiebung der Proportion von Güter- zu Geldeinheit zu Ungunsten der letzteren äußert sich im Sinne einer Senkung des Geldwertes, d. h. in einer allgemeinen Preissteigerung. Der Geldwert ist mit dem inversen oder reziproken Wert des allgemeinen Preisniveaus identisch; dessen Variation indiziert eine Fluktuation des Geldwertes.

Unerläßliche Prämisse der Erfassung von relativen Geldwertveränderungen durch die Messung des allgemeinen Preisniveaus ist die Berücksichtigung der Verschiebung sämtlicher Preise oder zum mindesten einer sehr großen Anzahl in ein und derselben Richtung im Sinne einer allgemeinen Tendenz, nicht nur einer spezifisch wareninternen Umschichtung; lediglich relative Variationen der Preise untereinander fallen kaum groß ins Gewicht. Es erübrigt sich, in diesem Zusammenhang auf die statistisch-technische Synthese der Indexziffern einzugehen; prinzipiell ergeben die Großhandelspreise einer bestimmten Anzahl qualitativ praktisch unveränderlicher Standardartikel mit ihrer entsprechenden Menge gewogen, als arithmetisches Mittel auf ein Basisjahr bezogen, die Indexzahl (Laspeyres, Paasche, Fisher). Daß die Indexreihen je nach den qualitativen und quantitativen Ausgangselementen wesentlich divergieren, ist evident, aber für reiheninterne Untersuchungen bedeutungslos. Das Ziel ist nicht die Präzisierung eines absoluten Geldwertes, sondern die Erfassung der relativen Wertfluktuationen; diese vermögen Indexreihen, die wissenschaftlich-statistisch aufgebaut sind, auch wenn sie in ihren absoluten Werten nicht identisch sind, eindeutig wiederzugeben.

III.

Die sich in neuerer Zeit immer mehr bemerkbar machende Tendenz der Über- resp. Nur-Betonung der Tauschmittelfunktion des Geldes hat die verschiedenen Tauschmittelformen ohne Differenzierung im allgemeinen Begriff der formalen Kaufkraft aufgehen lassen. Das Geld im weitesten Sinne des Wortes ist keine homogene und funktional gleichwertige Masse; die Funktionen der einzelnen Arten von Tauschmittel im Kreislauf sind z. B. durch die Staffelung des Aufbaues der Produktion bedingt, allgemein durch die Struktur der Wirtschaft determiniert, wesentlich divergent. In diesem Sinne bedürfen die Faktoren der Newcomb-Fisher'schen Grundgleichung einer qualitativen Wertung im Hinblick auf ihre Beeinflußbarkeit durch die Wirtschaftsgestalt. Die Verkehrsgleichung, die zwar, wie Schumpeter betont [2], keine Tautologie im eigentlichen Sinne ist, aber auch keinen bestimmten Kausalzusammenhang ausdrückt, benötigt eine Ergänzung bezw. Konkretisierung ihrer maßgebend formal-qualitätstheoretischen Erkenntnisse.

Die drei Bestimmungsfaktoren des Geldwertes, Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit proportional, die Gütermenge in umgekehrter Relation, sind, wie Neissers Analyse feststellt, von einander weitgehend unabhängig; mit anderen Worten, das allgemeinste Quantitätstheorem, nach dem das Preisniveau eine direkte Funktion der genannten Gleichungsbestandteile ist, wird bestätigt.[3] Sowohl Fisher wie Schumpeter bejahen die prinzipielle Unabhängigkeit der Umlaufsgeschwindigkeit gegenüber der Geldmenge;[4] erst eine unverhältnismäßige Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge wird nicht ohne merkliche Rückwirkungen auf die Umlaufsgeschwindigkeit im Sinne ihrer Vergrößerung bleiben. Wenn auch grundsätzlich jeder der unter einander unabhängigen Faktoren als kausalbedingend betrachtet werden kann, so ist noch nicht entschieden, welcher Bestandteil der

---

[2] J. Schumpeter: a. a. O. S. 675 ff.
[3] H. Neisser: Der Tauschwert des Geldes. S. 154 ff. Jena 1928.
[4] I. Fisher: Die Kaufkraft des Geldes. S. 120 ff. Berlin 1922.
J. Schumpeter: a a. O. S. 667 ff.

Funktionsgleichung kausaldeterminierend aufzufassen ist. Da generell, von „außerordentlichen" Verhältnissen abgesehen, die Umlaufsgeschwindigkeit und die Gütermenge bezw. die Güterproduktion relativ geringen Variationen unterworfen sind, ist das Preisniveau, das einzige absolut passive Moment der Gleichung — wie Fisher und Neisser übereinstimmend feststellten —, entscheidend von der Geldmenge bedingt. Normalerweise bewirkt gemäß der Quantitätstheorie, meint Fisher[5], eine Geldvolumenexpansion eine genaue proportionale Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus. Diese Beziehung zwischen Geldmenge und Warenpreis ist mit Recht angegriffen worden; denn, wie nachfolgend dargelegt wird, läßt eine funktionelle Analyse — die zugleich das wirtschaftliche Wesen des Geldes offenbart — erkennen, daß die Art des Geldes im weitesten Sinne für die Mengenrelation entscheidend ist.

IV.

Die Volkswirtschaft an sich hat keinen bestimmten Geldbedarf; es ist für sie irrelevant, ob die Geldmenge als solche groß oder klein ist; bedeutsam ist allein die Beibehaltung des einmal existierenden Preissystems, was auf Grund der funktionellen Abhängigkeit maßgebend durch die Regulierung der Geldmenge bewirkt werden kann[6].

Eine gewisse quantitative Begrenzung der Zahlungsmittelversorgung, die Knappheit nach Cassel'scher Terminologie, garantiert eine wenigstens relative Konstanz des Geldwertes. Die Erfüllung dieses Postulates sahen die älteren Sach- bezw. Metallgeldtheoretiker, charakterisiert durch Knies, in der Bindung des Geldes an einen wertvollen Stoff. Die Beschränktheit der Produktionsmöglichkeit von Gold und Silber — von den Kosten der Beschaffung vorerst gar nicht zu reden — setzt der Erhöhung der Geldmenge natürliche, von staatlichen Eingriffen unabhängige Schranken. Die Verhütung einer beliebigen Geldvermehrung und damit indirekt die Vermeidung von wesentlichen Variationen in

[5] I. Fisher: a. a. O. S. 127 f.
[6] W. Egle: Das neutrale Geld. S. 3. Jena 1933.

der Bedürfnisbefriedigung des einzelnen Wirtschaftssubjektes ist das Grundmotiv des Metallismus, nicht aber der Glaube, an sich im Geld ein wertvolles Gut zu haben. Die Verneinung der letztgenannten Hypothese trägt bei zur Ablehnung der subjektiven Werttheorie — wie sie v. Zwiedineck-Südenhorst, v. Wieser, v. Philippovich u. a. vertreten — durch die mehr oder weniger mechanisch-quantitative Proportionalitätslehre von Fisher, Cassel oder Schumpeter, die sonst weitgehend auf dem Boden der Grenznutzenlehre stehen; wir verzichten in diesem Zusammenhang auf eine Diskussion der verschiedenen Geldwerttheorien, da uns hier vor allem die Wertänderungen interessieren. Was bei den älteren Metallisten bereits eindeutig zutage tritt, sind die Konseqenzen für die Volkswirtschaft, die eine Verkettung des Geldes mit einem Metall notwendigerweise mit sich bringen muß; auch Cassel hat mit aller Deutlichkeit auf die durch eine derartige Verbindung verursachte unwillkürliche Unterwerfung des Geldwertes unter die Wertfluktuationen des Goldes hingewiesen. Das Preisniveau und als reziproke Größe der Geldwert sind von der Produktion des Goldes, seiner Marktlage usw., d. h. maßgebend von technisch-aökonomischen Momenten abhängig. Anhand der Sauerbeck'schen Indexziffern des allgemeinen Preissystems von 1850 bis 1910 demonstriert Cassel, daß die säkularen Variationen des Preisniveaus in der Veränderung der relativen Goldmenge, in dem Zuviel oder Zuwenig der faktischen Goldmenge verglichen mit der normalen, ihren Ursprung haben (Dreiprozenttheorie)[7].

V.

Neben dem Metallgeld finden Banknoten, Staatspapiergeld u. a. als Tauschmittel Verwendung. Die Theorie, die die Geldform als von subordinierter Bedeutung vernachlässigt, behauptet, jegliche Art von umlaufendem Geld sei imstande, durch seine Quantität das Preisniveau zu beeinflussen. Die Vermehrung von Metallgeld, Papiergeld und Geldsurrogaten ist nach A. Wagners Ansicht prinzipiell von gleicher Wirkung[8]; Schumpeter vertritt den Stand-

[7] G. Cassel: Theoretische Sozialökonomie. 5. Aufl. S. 416 ff. Leipzig 1932.
[8] A. Wagner: Theoretische Sozialökonomie. Bd. II. S. 190. Leipzig 1909.

punkt, daß eine Papiergeldvolumenexpansion im wesentlichen die nämlichen Folgen nach sich zieht wie eine Goldgeldvermehrung [9].

Eine Prüfung des Problems zwingt uns die mathematische Preis-Mengenrelation der reinen Quantitätstheorie durch die Analyse der funktionellen Geldformen zu ergänzen. Die von Adam Smith aufgezeigte Differenzierung des Geldumlaufes in zwei, von einander nicht streng separierte Ströme, einem ersten, der durch die Unternehmungen, und einem zweiten, der zwischen Unternehmern und Verbrauchern fließt [10], ist von der Bankingtheorie, vor allem von Tooke, im Sinne eines zwiefachen monetären Kreislaufes als circulation between dealer and dealer und circulation between dealer and consumer bezw. circulation of credit und circulation of money weiter entwickelt worden [11]. Die Bankingtheoretiker nehmen an, daß im Gegensatz zum Münzgeld, das besonders in der Einkommenssphäre zirkuliert, andere Geldformen, d. h. speziell die Bankzahlungsmittel, durch die Übertragung von Kapitalgütern von Produktionsstufe zu Produktionsstufe benötigt, lediglich im Geschäftskreislauf umgehen. Das Nichttangieren der Einkommenssphäre durch die Kreditzahlungsmittel bedeutet, daß deren Vermehrung wohl die Tauschmittelmenge als Ganzes vergrößert, nicht aber die Einkommensgeldmenge, von deren Variationen ausschließlich das Preisniveau berührt wird; denn die Zirkulation innerhalb der Produktion ist in sich geschlossen und steht in keiner unmittelbaren Beziehung mit der Einkommenssphäre. Neben dem preisneutralen Kreislauf, dem Geschäftskreislauf, existiert der preismäßig relevante Einkommenskreislauf.

VI.

Eine entsprechende Gliederung der Geldmenge in Produzenten- und Konsumentengeld hat A. Wagner [12] übernommen, wenngleich seine Begriffsbestimmung von derjenigen der Bankingschule

---

[9] J. Schumpeter: a. a. O. S. 694 ff.

[10] A. Smith: Wealth of Nations. Ed. Cannan. 4. Aufl. Book II. Chap. II. London 1925.

[11] T. Tooke: An Inquiry into the currency principle. S. 122 ff. London 1844.

[12] A. Wagner: a. a. O. S. 190 ff.

differiert. Die Unterscheidung der beiden Geldsphären, des Produzentengeldes, des bei den Produzenten sich kontinuierlich reproduzierenden Geldkapitals, und des Konsumentengeldes, das in Form des Einkommens den Wirtschaftssubjekten aus dem Produktionsprozeß zukommt, ist bei Wagner eher eine empirisch-statistische, während die Bankingtheoretiker sie rein funktional auffassen; mit anderen Worten, die strenge bankingtheoretische Differenzierung der beiden Sphären ist fallen gelassen worden in Anbetracht dessen, daß das Produzentengeld als sich reproduzierendes Betriebsgeld mit dem Einkommensgeld identifizierbar ist, da eine fortdauernde Formenpermutation stattfindet. Die logische Konsequenz dieser permanenten Formenwandlung ist aber im Grunde genommen nicht ein Kreislaufdualismus, sondern die Einheit des produktiven Geldkapitals, das — biologisch verglichen mit dem sich dauernd von arterieller in venöse und von venöser in arterielle Form transformierenden Blute ein und desselben Kreislaufes — sich ständig in Einkommensgeld verwandelt, um dann fortlaufend als Geldkapital seine Realisation zu finden. Die funktionelle Koinzidenz beider Geldfonds hat, wie oben gestreift, keine je nach Geldform unterschiedliche bezw. negative Auswirkung auf das Preisniveau zur Folge.

VII.

Im Gegensatz zu Keynes[13], der, abgesehen davon, daß er ohnehin mit seiner Unterscheidung von income-deposits und business-deposits lediglich das Giralgeld analysiert, Wagners Grundauffassung nahekommt, findet sich bei Neisser[14] eher eine an die Bankingtheoretiker erinnernde Stellungnahme. Prinzipiell sind Einkommens- und Geschäftssphäre zwei in ihrem absoluten Umfange jeweils fest bestimmbare, relativ autonom nebeneinander existierende Zirkulationsgebilde. Da das Einkommensgeld, in Anbetracht der Begrenztheit der Umlaufsgeschwindigkeit, außer den Einkommensumsätzen nicht noch für die Geschäftsumsätze ausreicht, ist nach Neissers Ansicht das Bestehen eines besonderen

[13] J. M. Keynes: Vom Gelde. S. 29 ff. München 1932.
[14] H. Neisser: a. a. O. S. 1 ff.

Geschäftsgeldfonds, der den Umsätzen auf den höheren Stufen des wirtschaftlichen Organismus dient, unerläßlich. Denn die Differenzierung des Produktionsprozesses, d. h. die Trennung der aufeinanderfolgenden Stufen des Produktionsprozesses in verschiedene Produktionswirtschaften resp. Betriebe, mit der notwendig ein wiederholter Händewechsel der Güter verbunden ist, bringt es mit sich, daß derartige Zwischenumsätze nicht durch den Einkommensfond allein bewerkstelligt werden können; die Notwendigkeit der Existenz des Geschäftsgeldfonds beruht somit auf den durch den Produktionsaufbau bedingten temporären und räumlichen Friktionen. Der Umfang des Geschäftsgeldfonds, der neben dem Einkommensgeldfond vorhanden sein muß, ist von der „organischen Zusammensetzung des Kapitals", d. h. von der Relation des variablen Lohnkapitals zum konstanten Betriebskapital abhängig [15]; die durchschnittliche technische Ausrüstung, die mittlere Kapitalintensität einer Volkswirtschaft bedingen die Größe des Fonds an Geschäftsgeld. Die zweite Determinante hinsichtlich des Geschäftsgeldvolumens ist der Grad der vertikalen Differenzierung bezw. Integrierung; mit anderen Worten, jede weitere betriebliche Aufspaltung im Sinne der Vermehrung der Stufen erhöht den Bedarf an Geschäftsgeld.

Die Umlaufsgeschwindigkeit kann, wie Neisser ausführt [16], in der Geschäftssphäre als relativ unveränderliche Größe betrachtet werden; sie tendiert nach dem Maximum. Die mittlere Ruheperiode des Geldes ist nicht länger, als es das temporäre Minimum der Technik der Zahlung erheischt. Auch die Umlaufsgeschwindigkeit der Einkommenssphäre ist eine relativ konstante; denn ihr Bestimmungsgrund (unter Vernachlässigung des Hortens), die die Kassenhaltung beeinflussende Dauer der konventionellen Einkommensperiode, ist in Anbetracht ihrer historisch-soziologischen Bedingtheit keinen wesentlichen Änderungen unterworfen. Daraus ergibt ein auf der Verschiedenartigkeit der Umlaufsgeschwindigkeiten in den beiden Kreislaufsystemen beruhender gewogener

[15] H. Neisser: Der Kreislauf des Geldes. In: Weltwirtschaftliches Archiv. 33. Bd. (1931 I). S. 378. Jena 1931.

[16] H. Neisser: a. a. O. S. 385 ff.

Durchschnitt als mittlere Umlaufsgeschwindigkeit der Gesamtgeldmenge eine verhältnismäßig stabile Größe. Damit ist folglich bei gegebener Geldmasse eine Kompensation der Umsatzvolumenausweitung durch eine Erhöhung der Umlaufsgeschwindigkeit negiert.

Diese Prämisse führt dazu, daß jede Steigerung der durchschnittlichen Kapitalintensität einer Nationalwirtschaft den Bedarf an Geschäftsgeld erhöht, so daß bei gleichbleibender Geldmenge eine Senkung des Preisniveaus die Folge wäre. Analog zieht eine wachsende Differenzierung des Produktionsprozesses eine Preissenkung nach sich, wenn nicht die umlaufende Geschäftsgeldmenge eine entsprechende Ausweitung erfährt. Die durchschnittliche Anzahl der Übertragungen der Güter auf ihrem Wege von der Produktion zum Verbrauch, die Holtrop [17] den Differenzierungskoeffizienten nennt, ist preismäßig relevant. Solange die Geldschöpfung lediglich zur Befriedigung der Nachfrage nach Geschäftsgeld dient, ist ein direkter Einfluß des Geldes auf das Preissystem nicht vorhanden. Denn wird ein Erzeugungsvorgang, der bisher in einer Unternehmung vollendet wurde, in zwei Teile gespalten, meint Holtrop, oder die Anzahl der Zwischenhändler vermehrt, so bedeutet das einen Zuwachs des auf den Markt gelangenden Güterstroms. Die entsprechende Bezahlung der nachfolgenden an die vorausgegangenen Stufen bedeutet eine ebenso große Vermehrung des Geldstromes. „Diese Veränderungen beinhalten weder eine Zunahme der Kaufkraft noch eine Zunahme der Güterproduktion und sind daher für die Höhe des Preisniveaus ohne Bedeutung“ [18].

VIII.

Der These von der Preiswirksamkeit des Differenzierungskoeffizienten, wie sie von Neisser, Holtrop und in der modifizierten Form des Koeffizienten der Geldumsätze von Hayek vertreten wird, steht die Argumentation von dessen Preisindifferenz bezw.

---

[17] M. W. Holtrop: Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. In: Beiträge zur Geldtheorie (herausg. v. F. A. Hayek). S. 126 ff. Wien 1933.

[18] M. W. Holtrop: a. a. O. S. 129.

Preisneutralität von Seiten anderer Theoretiker gegenüber [19]. Auch hier wird eine Erhöhung des monetären Umsatzvolumens durch eine vermehrte Differenzierung keineswegs negiert; doch einer Vermehrung der Stufen entspricht primär eine parallel laufende automatische Erhöhung der Umlaufsgeschwindigkeit — deren Gründe in diesem Zusammenhang nicht näher zu erörtern sind —, sodaß eine Änderung der Stufenzahl nicht zum Ausdruck kommt. Die mit steigendem Umsatzvolumen proportional steigende Umlaufsgeschwindigkeit des existierenden Geldes macht eine zusätzliche Schöpfung an Zahlungsmitteln überflüssig, eine Auffassung, die diametral der Neissers, Holtrops u. a. gegenübersteht, nach deren Anschauung zur Erhaltung des Gleichgewichtes bezw. zur Beibehaltung des einmal herrschenden Preisniveaus die Kreierung zusätzlicher Geldmengen unerläßlich ist.

IX.

Da uns in dieser Arbeit lediglich eine Skizzierung der Problemstellung interessiert, verzichten wir auf eine kritische Stellungnahme in extenso. Wenn auch die Umlaufsgeschwindigkeit temporär und örtlich, je nach Bankorganisation und Gewohnheit, wesentlich differiert, so ist sie beim Geschäftsgeld durch das praktisch mögliche Zeitminimum einer Zahlung überhaupt bestimmt, d. h. maximal. Anders ausgedrückt, eine Differenzierung des Produktionsprozesses kann keine weitere Beschleunigung bewirken, so daß für die Erhaltung des monetären Gleichgewichtes eine zusätzliche Geldschöpfung nötig ist, was auch Marschak, ein Verfechter der Preisneutralität des Differenzierungskoeffizienten, als sekundären Ausgleich für unumgänglich betrachtet [20].

In gewisser Analogie zur Bankingschule kommt die moderne Geldtheorie zum Schluß, daß eine Anpassung der Umlaufsmittel der Geschäftssphäre an den Verkehrsbedarf das Preissystem als solches nicht tangiert, ja daß eine Adaptation (Expansion und Kontraktion) geradezu von Nöten ist, um eine Gleichgewichts-

[19] J, Marschak: Volksvermögen und Kassenbedarf. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 68. Bd. S. 385 ff. Tübingen 1933.

[20] J. Marschak: a. a. O. S. 386.

verschiebung zu vermeiden[21]. Die Feststellung, daß neugeschaffene Kaufkraft, je nachdem ob es sich um Einkommens- oder Geschäftsgeld handelt, preismäßig unterschiedlich bedeutsam ist, beinhaltet die Konsequenz, daß eine Differenzierung der Zahlungsmittel in funktioneller Beziehung, wie sie unten dargestellt wird, unumgänglich ist. Während weder der Wechsel noch das Giralgeld als Einkommensgeld zirkulieren können, ist es vor allem gerade das Stück- bezw. Metallgeld, welches in der Konsumtionssphäre umläuft. Es ist daher erklärlich, daß z. B. die Schöpfung von Buchgeld — von den durch die Bindung an die Zinspolitik der Zentralnotenbank bedingten Beschränkungen abgesehen — prinzipiell der Privatwirtschaft, d. h. den Bankinstituten überlassen bleibt. Das „Schaltwerk des Geldsystems", wie es Wagemann bildlich bezeichnet[22], d. h. insbesondere die Deckungs- und Liquiditätsvorschriften der Banken, die den Übergang von einer Geldart zur andern gewährleisten sollen, setzen der bankmäßigen Geldschöpfung Grenzen. Dagegen ist die Schaffung von Metallgeld, die Kreation von Staatspapiergeld und auch die Emission von Noten, die im Laufe der Zeit einen wesentlichen Funktionswandel durchmachten, zum Schutze gegen eine Über- bezw. Unteremission dem Staate übertragen.

X.

Die Beleuchtung der funktionellen Geldformen ergibt kein der Quantitätstheorie im allgemeinen und der Fisher'schen Verkehrsgleichung im besondern widersprechendes Resultat. Im Sinne einer Ergänzung bezw. Modifizierung muß man sich lediglich, wenn man von den Auswirkungen des Faktors „Geldmenge" spricht, einer je nach funktioneller Geldart unterschiedlichen preismäßigen Relevanz bewußt sein[23].

Die klassische Auffassung, daß das Geld hinsichtlich seiner ökonomischen Funktion ein neutrales Element des Kreislaufes ist, also gewissermaßen nur technische Dienste leistet, dürfte heute

[21] W. Egle: a. a. O. S. 5.

[22] E. Wagemann: Wo kommt das viele Geld her? S. 97 f. Düsseldorf 1940.

[23] K. Wicksell: Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzipes. Bd. II. S. 163 ff. Jena 1922.

als obsolet betrachtet werden. Das Geld, die Geldsurrogate inbegriffen, sind nicht nur, wie es die in der Statik verharrende klassische Gleichgewichtstheorie meint, der die Idee der „natürlichen" Ordnung zugrundeliegt, Rechenmittel, die sich den güterseitigen Variationen reibungslos anzupassen vermögen. Das Geld ist keine indifferente Kategorie, die am Bilde des Wirtschaftsablaufes nichts ändert. Die moderne Ausbildung des Kreditwesens, wo die Kreditgewährung unabhängig vom Volumen der Ersparnisse ist, muß notwendigerweise durch die dadurch bewirkte Geldmengenexpansion das harmonische Verhältnis der sachlichen und monetären Größen sprengen. Die Erkenntnis des Phänomens der Entwicklung, das von der statischen zur dynamischen Theorie überleitet, hat eigentlich erst die Betrachtung des Geldes als typische ökonomische Kategorie gebracht.

XI.

Zunächst gilt es abrißartig die Rückwirkungen der monetären Datenänderungen, vor allem der Variationen der Geldmenge, auf den Wirtschaftsablauf zu untersuchen. Bei einer Neuprägung von Metallgeld oder einer wesensgleichen Neuemission von Staatspapiergeld tritt eine automatische Vermehrung der „Anweisungen" auf das Sozialprodukt ohne gleichzeitige Vergrößerung desselben ein; eine Preissteigerung bis zur Absorbierung der neuen Geldmenge, d. h. bis zur Erreichung einer neuen Gleichgewichtslage, ist die Folge. Schumpeter zeigt am Beispiele der Goldwäscher [24], wie die Verwendung des Neugeldes zum Erwerb von Konsumgütern deren Preissteigerung bewirkt, die sich auf die ganze Volkswirtschaft fortsetzt. Durch die neugeschaffene Kaufkraft erhöht sich das Realeinkommen der Neugeldbesitzer auf Kosten der Wirtschaftssubjekte, die daran nicht teilhaben, womit eine eigentliche Realeinkommensverschiebung stattfindet. Wenn hingegen die Neugeldeigentümer Investitionen vornehmen, d. h. Produktionsmittel erwerben, so tritt eine Preissteigerung auf dem Produktionsmittelmarkt ein, die dann auf den Genußgütermarkt hinübergreift.

[24] J. Schumpeter: a. a. O. S. 688 ff.

Im Gegensatz zu dort, wo beim Angriff der neuen Geldmenge auf den Genußgütermarkt volkswirtschaftlich gesehen eine einer Plünderung adäquate Verschwendung sich abspielt, sind im letzteren Falle die sozialen Wirkungen abgeschwächt, weil die Arbeiter eine Erhöhung ihrer Einkommen erfahren, ehe die Preise der Genußgüter steigen. Die Realeinkommen, deren Geldeinkommen nicht oder nicht entsprechend zunehmen, werden wie im ersten Beispiel komprimiert. Je nach dem Grade der Flexibilität der Einkommen zeigen sich einerseits temporär beschränkte, rein inflationistisch bedingte ungerechtfertigte Profite der Unternehmer; andrerseits sind infolge des kooperativen Zusammenschlusses die Löhne der Arbeiter relativ anpassungsfähig an das neue Preisniveau, während die Fixlohnbezüger, vor allem die Rentner, infolge der Verringerung des Realeinkommens zum Zwangssparen gezwungen werden [25]. Vom Standpunkte der Verteilungsgerechtigkeit aus gesehen eine ungerechtfertigte Auswirkung, führt das Zwangssparen, wie Schumpeter meint, dazu, daß die durch die Kaufkraft jener Bevölkerungskreise bisher in der Konsumproduktion gebundenen Produktivkräfte sich der Produktionsmittelproduktion zuwenden können; mit anderen Worten, die durch das erzwungene Sparen freigesetzten Produktionsmittel dienen der Vermehrung des Kapitalfonds; denn die Unternehmer vermögen trotz der allgemeinen Preissteigerung mit ihrer erhöhten Kaufkraft in größerem Maße Produktionsmittel an sich zu ziehen als es bisher der Fall war, was schließlich eine Verbesserung der Ausrüstung der Volkswirtschaft mit Realkapital zur Folge hat. Das Zwangssparen beruht somit auf einer veränderten Verteilung der Realeinkommen; seine Auswirkungen sind der Entzug der Güter aus der Verbrauchssphäre, die nicht nur als Konsum-, sondern auch als Kapitalgüter verwendbar sind. Aber da die Anzahl der Güter mit dieser doppelten Verwendungsmöglichkeit sachtypisch und quantitativ eine beschränkte ist, so sind diesem Umschichtungsprozeß recht enge Grenzen gesetzt. Daß neben der durch das Zwangssparen bedingten Einschränkung des Verbrauchs

[25] J. M. Keynes: Ein Traktat über Währungsreform. S. 1 ff. München und Leipzig 1924.

einzelner Einkommensschichten eine allgemeine Verbrauchsrestriktion, verursacht durch eine Produktionsumstellung, ein erzwungenes Sparen veranlassen kann, wie z. B. Hayek, Keynes und Eucken betonen, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Auf längere Zeit gesehen wird sich ein neues Gleichgewicht herausbilden, falls nicht neue Geldschöpfungen erfolgen. Die Preisrelationen werden ihren ehemaligen, weitgehend durch das Verhältnis der Produktionskosten bestimmten Stand wieder einnehmen, nur daß das Preisniveau als ganzes sich geändert hat. Es erfolgt eine Anpassung der realen Einkommen, soweit eine solche möglich ist, während der Zins, der zufolge der Vermehrung der Geldmenge fiel, sein altes Niveau zu erreichen sucht.

XII.

Es bezweifelt heute niemand, daß das Geld ein wesentlicher Ansatzpunkt für Störungen in der modernen Verkehrswirtschaft ist. Die absoluten Schwankungen des Geld- und Kreditvolumens sowie die mangelhafte Adaptation von Einkommens- und Geschäftsgeld an die Veränderungen der Warenseite erschüttern fast unablässig das interne monetäre Gleichgewicht. Seine Beibehaltung durch die Sicherung oder mindestens die Gewährleistung der Neutralität des Geldes ist die Aufgabe und das Ziel der inneren Währungspolitik. Der Begriffswandlung des „neutralen Geldes" im letzten halben Jahrhundert entspricht auch die Vielfältigkeit der diesbezüglichen Vorschläge und Verwirklichungsideen. Während noch Wicksel [26] unter neutralem Geld lediglich das auf die Produktionsentwicklung sich nicht aktiv geltendmachende Geld versteht, sind generell für die modernen Geldtheoretiker, wie Hayek, Neisser, Haberler, neutral und störungsfrei Synonyma; mutatis mutandis, das Geld verhält sich neutral, wenn es keine autonome, das innere Gleichgewicht tangierende Wirkungen auf den Wirtschaftsprozeß ausübt. Der Wirtschaftsablauf soll, bildlich gesprochen, so vor sich gehen wie in einer Naturalwirtschaft, wo nicht das Geld, speziell Variationen der Geldmenge im Sinne einer Beeinflussung auftreten.

[26] K. Wicksel: Geldzins und Güterpreis. Jena 1898.

XIII.

Es verwundert deshalb nicht, wenn von gewissen Theoretikern als Kriterium eines richtig funktionierenden Geldwesens die Stabilität der Preise aufgefaßt wird. Geldnachfrage und Geldangebot sollen ohne Veränderung der Kaufkraft der Geldeinheit zur Deckung gebracht werden, d. h. man sucht ein Geldsystem aufzubauen, bei dem von Seite des Geldes keine Verschiebungen des zwischen dem allgemeinen Tauschmittel und den wirtschaftlichen Gütern bestehenden Austauschverhältnisses ausgehen. Den üblen volkswirtschaftlichen Folgen, die laufende Geldwertfluktuationen nach sich zu ziehen vermögen, soll ein preismäßig indifferentes Geld steuern. Fisher und, wie angeführt, Cassel vertreten die Meinung, daß das Geldvolumen (Einkommens- und Geschäftsgeldfond) pari passu mit dem Wachstum der Produktion zunehmen muß, mit dem Ziel, das allgemeine Preisniveau stabil zu erhalten, was mit einer Geldwertstabilität identisch ist. Der Umstand der Vermeidung von Preisänderungen bedingt nicht nur keine Änderung der Einkommensstruktur, die, wie oben gezeigt, je nach dem Grade der Flexibilität die Realeinkommen unterschiedlich beeinflußt und sich sekundär auf den Produktionsprozeß auswirken kann, sondern unterbindet auch eine Veränderung der Vermögensverteilung, indem z. B. die Gläubiger bei steigenden Preisen nicht feststellen müssen, daß der reale Wert ihrer Guthaben ständig sinkt, während die Schuldner in entsprechendem Maße profitieren. Als Mittel zur Erreichung der Stabilität des Preisniveaus, speziell des Großhandelsindexes, propagiert Fisher einen sogenannten Compensated Dollar, der zwar einen konstanten Wert, aber eine variable Goldmenge repräsentiert, indem von Zeit zu Zeit je nach dem Wert der Goldeinheit die Währungseinheit hinsichtlich ihres Goldgehaltes abgeändert wird.

Eine Stabilisierung des Geldwertes verbürgt jedoch noch keineswegs generell die Neutralität des Geldes; denn in Übereinstimmung mit Haberler [27] stellen wir fest, daß sich ein Warenindex

[27] G. Haberler: Die Kaufkraft des Geldes und die Stabilisierung der Wirtschaft. In: Schmollers Jahrbuch. Jg. 55. Bd. II. S. 46 ff. Leipzig 1931.

für ein extensives Wachstum der Wirtschaft, d. h. für eine Produktionsausweitung, wo das Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital konstant bleibt, sehr wohl eignet. Wenn hingegen bei zunehmender Produktion zufolge der Verbesserung der Produktionsmethoden technischer und organisatorischer Art eine Vergrößerung des Sozialproduktes eintritt, ohne daß die Preissenkung Verluste im Gefolge hat, dann muß der Warenpreisindex versagen; anders ausgedrückt, bei erhöhter Produktivität (intensives Wachstum) wäre nach der Preisstabilisierungsthese entsprechend der steigenden Produktionsmenge die Geldmenge zu verändern, ungeachtet der relativ gleichbleibenden Kosten (die Stückkosten sinken sogar). Unter dieser Prämisse ergibt sich eine Relationsverschiebung zwischen Preis und Stücklohn, allgemein eine Disparität zwischen Preis und Kosten, die inflationistische Tendenzen nach sich ziehen dürfte. Denn in diesem Falle (intensives Wachstum) entsteht eine Einkommensverschiebung, da einerseits durch die Preisstabilisierung die Preise gleich bleiben und andrerseits die Löhne zunächst nicht steigen, womit allein der Unternehmer ein entsprechendes Ergebnis der gestiegenen Produktivität verzeichnen kann. Die Divergenz zwischen Preis und Kosten pro Einheit, d. h. in concreto rein nominalmonetäre Gründe, bilden den Anreiz für den Unternehmer, seine Produktion auszudehnen. Daß bei einer Steigerung des Unternehmergewinnes à la longue auch die Löhne, zum Teil durch die Konkurrenz bedingt, ansteigen und sich damit die Einkommensverschiebung ausgleicht, ist klar; bis zur Herstellung des neuen Gleichgewichtes dürfen hingegen gewisse Reibungsverluste auftreten, die eine Preis-Kosten-Parität reduziert bezw. vermieden hätte. Im Stadium einer intensiven Schrumpfung, wie sie als Phase jeder absteigenden Konjunkturbewegung auftritt, offenbart sich das gegenteilige Bild, indem die Unternehmer infolge des durch die Währungsstabilität verursachten Steigens der Stückkosten zu Verlusten kommen. Mag auch die relativ einfache Stabilisierungsthese gerade in dem speziell für unsere Wirtschaftsepoche eminent aktuellen Falle des intensiven Wachstums sich als ungenügend erweisen und einer Ergänzung bedürfen, so rechtfertigt sich währungspolitisch dennoch ein Festhalten daran insofern, als wenigstens bis zu einem gewissen Grade übermäßige Einflüsse der Geldseite herabgemindert werden.

XIV.

Die obige Kritik der Preisniveaustabilisierungstheorie beinhaltet implicite die These einer modifizierten Stabilisierungsidee, wie sie u. a. Egle und Durbin vertreten [28]. Gemäß Haberlers Untersuchungen über die verschiedenen Preisstände der Volkswirtschaft wird eine Preis-Kostendisparität nicht durch eine Stabilisierung der Warenpreise vermieden [29], sondern durch eine solche der Preise der Produktionsfaktoren, d. h. neben dem Zins vor allem bei der Arbeit durch eine Stabilisierung des Lohnes bezw. Gehaltes pro Leistungseinheit. Der Einkommensindex (Labour Standard) hat wie der Warenpreisindex keine Konstanz der Geldmenge im Gefolge; denn er korrigiert einerseits Abflüsse von Geld aus der Einkommens- in die Geschäftssphäre, z. B. bei steigender Kapitalintensivierung, und gestattet andrerseits bei Zunahme der Zahl der Arbeitskräfte eine entsprechende Vergrößerung des Einkommensgeldfonds. Während die Preisstabilisierungsthese die Geldmenge proportional der Menge der erzeugten Güter anpaßt, befürwortet diese Theorie eine Adaptation der Geldmenge an die Kostensumme der Produktionsfaktoren. Eine eingehende Analyse der Auswirkungen an Hand der verschiedenen Wachstumstypen, wie sie die genannten Autoren darlegen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten; wichtig ist uns vor allem die Feststellung, daß im Gegensatz zu oben eine negative oder positive Veränderung der Produktivität keine Differentialgewinne resp. -verluste für die Unternehmer entstehen läßt; denn, da die Lohnsätze unverändert sind (da stabilisiert) und die Geldmenge nur Variationen der Lohnsumme unterworfen ist, weil erstere eine Funktion der letzteren darstellt, wird der Preis pro Produktionseinheit bei sinkenden Produktionskosten ebenfalls sinken und umgekehrt. Die Beibehaltung der Parität zwischen Kosten und Preis erleichtert ein neutrales Geld und damit das innere Gleichgewicht. Die Stabilisierung scheint prima vista eine Verewigung der momentan herrschenden Einkommensverteilung zu bedeuten; dies trifft, solange

[28] W. Egle: a. a. O. S. 43 ff.
E. Durbin: The Problem of Credit Policy. London 1935.
[29] G. Haberler: a. a. O. S. 46 ff.
G. Haberler: Der Sinn der Indexzahlen. Tübingen 1927.

eine Veränderung der Wirtschaft als Ganzes nicht eine neue Einkommensverteilung mit sich bringt, lediglich nominell zu; denn die Löhne werden an jeder Änderung der Produktivität in positivem oder negativem Sinne partizipieren, indem ihr realer Wert die betreffenden Schwankungen mitmacht.

Wie bei jeder Währungstheorie offenbart sich auch bei der Einkommensstabilisierungsthese ein schwacher Punkt, der uns die Neutralität des Geldes lediglich als erstrebenswertes Ideal erkennen läßt; dieser Schönheitsfehler besteht darin, daß bei einer derartigen Stabilisierungspolitik eine Steigerung der Produktivität ungerechtfertigterweise den Gläubigern zu Gute kommt.

In der Praxis dürfte sich je nach der konkreten Lage eine mehr oder weniger intensive Koordination von Preis- und Lohnstabilisierungsmaxime als am geeignetsten zeigen, indem einerseits eine gewisse Lenkung der Preise allzu große Preisfluktuationen verhindert, und andererseits eine Adaptation des Geldvolumens an die Aufwendung der Kostengüter und proportional den Arbeitsaufwendungen bei Anwachsen der Produktivität eine Preissenkung parallel dem Sinken der Realkosten pro Einheitsaufwendung, d. h. eine Preis-Kostenparität, gestattet.

XV.

Abschließend mag noch kurz der von Egle [30] eindeutig widerlegte Lösungsversuch, wie ihn Hayek [31] vertritt, gestreift werden. Seine These, daß eine Politik einer quantitativ unveränderlichen Geldmenge dem Ideal des neutralen Geldes am nächsten kommt, dürfte durch die bereits oben gemachten Ausführungen über die Gleichgewichtsfunktion der zusätzlichen Geldschöpfung weitgehend beurteilt sein [32]. Nicht nur die zunehmende Differenzierung des Produktionsprozesses, d. h. die Ausdehnung der vertikalen Stufengliederung, vermag infolge eines erhöhten Geldbedarfes in der Geschäftssphäre das Gleichgewicht zu stören — die Preiswirksamkeit des Koeffizienten der Geldumsätze kennt Hayek —, sondern

[30] W. Egle: a. a. O. S. 32 ff.
[31] F. A. Hayek: Preise und Produktion. Wien 1931.
[32] V. F. Wagner: Geschichte der Kredittheorien. S. 442 ff. Wien 1937.

auch mit fortschreitender Kapitalintensivierung nimmt pari passu der Geschäftsgeldbedarf zu; die beiden in ihrer Wirkung gleichartigen Erscheinungen können eventuell miteinander verbunden sein, müssen es aber nicht. Den genannten Zusammenhang zwischen Kapitalvermehrung und Geldbedarfssteigerung haben sowohl Neisser wie Marschak aufgewiesen; Egle sieht zwischen beiden Faktoren geradezu eine proportionale Beziehung. Ein Geldsystem mit einer konstanten Geldmenge wird deshalb nicht nur ein wenigstens vorübergehendes Abfließen von Einkommensgeld in die Geschäftsgeldsphäre zur Folge haben, sondern auch weitergehend muß unvermeidlich eine eigentliche Relationsverschiebung zwischen Geschäftsgeld und Einkommensgeld stattfinden, d. h. eine Niveautranslation zwischen Reproduktion und Konsum, die sich in einer Abnahme des Einkommensgeldfonds zugunsten des Geschäftsgeldfonds äußert; denn „ein gewisser Betrag der auf dem Wege des Sparprozesses in die Produktionssphäre geleiteten Zahlungsmittel wird dauernd für Umsätze in der Geschäftssphäre absorbiert und nicht mehr in den Einkommenskreislauf zurückkehren“[33]. Daß dieses Procedere der Nichtadaptation des Geldumlaufes bei einer sich entwickelnden Wirtschaft, wo das Produktionswachstum nicht ausschließlich die Folge der Erhöhung der Produktivität bei wertmäßig konstantem Produktionsapparat ist, erhebliche deflationistische Reibungsverluste bewirken würde, ist zu erwarten; vor allem Haberler und Egle weisen in diesem Zusammenhang in extenso bei sämtlichen auf steigendem Aufwand an Kapital und Arbeit beruhenden Wachstumstypen auf die Ungerechtigkeiten der Verteilung des Sozialproduktes hin, die auf die Dauer eine Geldlohnsenkung und eine Kapitalabwertung unerläßlich machen, Vorgehen bezw. Vorkommnisse, die mit einer reibungslosen Geldpolitik unvereinbar sind.

Die Forderung, daß die Vorgänge in der Geldwirtschaft dem Typus einer reinen Tauschwirtschaft entsprechen, d. h. das Geld „neutral“ sei, wird in praxi nicht allseitig als regelmäßig anzustrebendes Ideal angesehen. Maßgeblich mitbestimmend für

[33] W. Egle: a. a. O. S. 38.

die Stellungnahme, die eine Volkswirtschaft zu diesem währungspolitischen Problem einnimmt, ist ohne Zweifel die konkrete Wirtschaftssituation im allgemeinen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich vorübergehend für kürzere oder längere Zeit ein anderer Weg als der der Nichtbeeinflussung der Preisgestaltung durch das Geld als gangbarer und erfolgversprechender erweisen kann; wenn behauptet wird, daß eine relativ inflatorische Entwicklung nicht nur den wirtschaftlichen Kreislauf belebt, sondern auch zu einer allgemeinen Steigerung des nationalen Wohlstandes führt, so mag das im Hinblick auf einen bestimmten Fall zutreffen [34]. Allgemein aber die Norm aufzustellen, das „neutrale Geld" führe zu einer Kontraktion des wirtschaftlichen Kreislaufgeschehens oder zumindest zu seiner Erstarrung, dürfte aber dem Begriffe der Neutralität des Geldes kaum gerecht werden.

[34] A. Forstmann: Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes. 1. Teil: Reine Theorie des Geldes. Bd. I. S. 225. Berlin 1943.

B: DAS ÄUSSERE GLEICHGEWICHT

DAS ÄUSSERE GLEICHGEWICHT

I.

Während den bisherigen Betrachtungen lediglich der Gedanke einer in sich geschlossenen Nationalwirtschaft zugrunde lag, beschäftigt sich dieser Abschnitt mit der mehr der Realität entsprechenden Annahme des Nebeneinanderbestehens mehrerer Volkswirtschaften mit verschiedenen Währungssystemen. In dem umfassenden Komplex der Außenhandelsbeziehungen interessieren uns beinahe ausschließlich diejenigen, die auf dem Prinzip einer grundsätzlich liberalen Weltwirtschaft basieren, d. h. wo dem freien Handelsaustausch, von Zöllen und Transportkosten abgesehen, keine Hindernisse entgegenstehen; denn nur unter dieser Prämisse ist eine eigentliche Gleichgewichtstheorie gerechtfertigt.

Eine Analyse der Zahlungsbilanz, d. h. der Bilanz aller fälligen Zahlungsforderungen und Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, führt zunächst zur Unterscheidung zwischen Einkommens- und Kapitalverkehrsbilanz. Die Einkommensposten der Zahlungsbilanz umfassen sowohl die Waren- und Leistungsbilanz, d. h. die Forderungen bezw. Verpflichtungen aus dem Warenverkehr, dem Verkehr in Dienstleistungen oder unsichtbaren Exporten und dem Fremdenverkehr, als auch die Ertragsbilanz, beinhaltet durch die Kapitalerträgnisse in Form von Zinsen und Dividenden; diese Bilanzposten dienen der laufenden Einkommensbildung der Volkswirtschaft, tragen mutatis mutandis permanenten Charakter, während die Kapitaltransaktionen einmalige, nur von Fall zu Fall sich wiederholende Vorkommnisse sind; damit ist gleichzeitig gesagt, daß erstere zufolge ihrer verhältnismäßig geringen Reagibilität lediglich einen langfristigen Zahlungsbilanzausgleich erlauben, der Kapitalverkehr dagegen als kurzfristiger Ausgleichsfaktor dient. Eine Differenzierung innerhalb der Einkommensbilanz ist wegen der unterschiedlichen funktionellen Abhängigkeit der einzelnen Summanden von der

Preisrelation zum Auslande unerläßlich. Die Zinszahlungen, gegenüber einer Änderung der Preisrelation völlig indifferent, bilden einen Posten in der Zahlungsbilanz, der unabhängig vom Preisstand in unverändertem Umfange zur Bezahlung kommt. Einen unmittelbaren Einfluß üben Preisrelationsverschiebungen dagegen auf die Waren- und Leistungsbilanz aus, d. h. der Warenexport und -import sowie der Dienstleistungsverkehr reagieren auf Änderungen im Preisverhältnis relativ elastisch.

II.

Der Begriff des äußeren Gleichgewichtes erfährt je nach der Wahl des Kriteriums, das der Untersuchung zugrunde gelegt wird, eine verschiedene Definition; schon hier sei vorweg betont, daß die Berücksichtigung nur eines Indikators zur Beurteilung der Gleichgewichtslage zu argen Fehlschlüssen Veranlassung geben kann; es ist erforderlich, in concreto eine Kriterienmehrzahl für eine präzise Analyse heranzuziehen [35].

Die Handelsbilanz, die als preisreagibelster Teil der Zahlungsbilanz im Mittelpunkt des Interesses steht, braucht nicht ausgeglichen zu sein, da sie lediglich als einzelner Posten der Gesamtbilanz gewertet wird. Immerhin wird sich im Aufbaue der Zahlungsbilanz eine auf mehrjähriger Erfahrung beruhende eigentliche Normalstruktur herauskristallisieren, so daß eine plötzlich in Erscheinung tretende unverhältnismäßige Abweichung des Saldos einzelner Posten eine Verschiebung des externen Gleichgewichtes anzeigen kann; ein außergewöhnliches Anwachsen eines passiven Warenhandelsbilanzsaldos wirft die Frage der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Wirtschaft auf. Diesem Symptom eines äußeren Ungleichgewichtes kommt aber nur in dem Falle Bedeutung zu, wo das Verhältnis des eigenen Wirtschaftsvolumens zum ausländischen konstant bleibt, mutatis mutandis wenn keine Verschiebungen im Produktivitätsgrad der einzelnen Volkswirtschaften eintreten. Nur unter der Prämisse der statischen Wirtschaft indiziert eine relativ unausgeglichene Handelsbilanz eine Preisdisparität und

[35] H. Böhi: Grundsätze und Methoden zur Ermittlung der richtigen Währungsrelation zum Ausland. S. 23 ff. Bern 1944.

das Fehlen einer externen „Balance"; denn in dynamischen Verhältnissen ist die Möglichkeit gegeben, daß bei einer Schrumpfung bezw. einem Zurückbleiben des inländischen Wirtschaftsvolumens im Vergleich zum Auslande infolge der durch die Einkommensverminderung reduzierten Kaufkraft durch den Ausfall von Importen ein Gleichgewicht der Handelsbilanz existiert, das aber in Tat und Wahrheit nur ein scheinbares ist.

III.

Weitergehend als nur in außergewöhnlichen Variationen der Zahlungsbilanzstruktur ein Indiz für ein äußeres Ungleichgewicht zu sehen, betrachten gewisse Theoretiker eine Störung der Zahlungsbilanz, insbesondere die Passivität der Handelsbilanz, als letzten Erklärungsgrund für eine Verschlechterung der Valuta und damit für eine Veränderung der Preisrelation. Die Idee, Änderungen in der Preisgestaltung auf Vorgänge auf dem Gebiete des Warenmarktes zurückzuführen, wie es die Zahlungsbilanztheorie tut, hat seit Malthus und Tooke immer wieder Verfechter gefunden [36]. Ein notwendiger Bedarf an Importwaren, z. B. an Getreide zufolge einer ungünstigen Ernte, verursacht — argumentieren die Zahlungsbilanztheoretiker [37] — eine Importvolumenausdehnung aus dem Ausland. Die vermehrte Nachfrage nach fremden Devisen bedingt ein Steigen der fremden bezw. einen Rückgang der inländischen Wechselkurse, was eine Inlandpreisniveausteigerung verursacht.

Die Kritiker der Zahlungsbilanztheorie haben gerechtfertigterweise vor allem die Behauptung der kausaldeterminierenden Wirkung der defizitären Handelsbilanz auf das Preissystem als Angriffspunkt gewählt. Bereits Ricardo meint in seiner Schrift „The High Price of Bullion" um 1810, wenn eine Handelsbilanz

---

[36] A. Wagner: Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte. S. 334 ff. Wien 1862.

K. Helfferich: Geld und Banken. I. Teil: Das Geld. 6. Aufl. S. 647 ff. Leipzig 1923.

[37] Tooke and Newmark: Die Geschichte und Bestimmung der Preise. (Übers. v. Asher). Bd. I. S. 1 ff. 187 ff. Dresden 1858/9.

passiv sei, so habe das seinen Grund darin, daß die Gesamtheit der Güter im Inlande teurer sei als im Auslande; die Güterpreishöhe sei nicht durch den Bedarf, sondern rein quantitätstheoretisch durch die vorhandene Kaufkraft bestimmt. Mit anderen Worten, es ist ein Nonsens, eine Störung, speziell die Passivität der Handelsbilanz, die ein zwangsläufiges Resultat der Preisverhältnisse ist, indem gewisse Importe trotz erhöhten Devisenkursen rentabel erscheinen, gewisse Exporte dagegen nicht, hinwiederum als kausalbestimmend für die Valuta bezw. das Preissystem zu bezeichnen [38]. Richtig ist an der Zahlungsbilanztheorie lediglich, wie Hahn [39] betont, daß zwar nicht die unausgeglichene Zahlungsbilanz, wohl aber Störungen in den internationalen Zahlungsverpflichtungen, wie sie die verschiedenen Einkommensposten darstellen, zu Kursänderungen Anlaß geben können.

IV.

Den diametral entgegengesetzten Standpunkt nimmt die auf der Dependenz der Handels- bezw. Zahlungsbilanz von den international gehandelten Waren und Dienstleistungen beruhende klassische Theorie ein. Hume und Ricardo sehen in der Goldverteilung auf die einzelnen Nationalwirtschaften dann einen Gleichgewichtszustand, wenn in diesem internationalen Zahlungsmittel ausgedrückt das allgemeine Preisniveau allerorts den gleichen Stand innehat, d. h. das Verhältnis der nationalen Geldmenge zur jeweiligen Güterproduktion überall gleich ist. Rein quantitätstheoretisch verursacht eine Goldvermehrung, allgemein eine Geldvolumenexpansion, eine Preissteigerung im Innern, die sich auf Valuta und Zahlungsbilanz auswirkt, d. h. letztere ist eine Funktion des allgemeinen Preissystems bezw. der Preisrelation zum Auslande.

---

[38] W. Eucken: Kritische Betrachtungen zum deutschen Geldproblem. Jena 1923. S. 19: „Die Zahlungsbilanztheorie krankt an einem Fehler in ihrer Wurzel; sie erklärt die Warenpreis- und Wechselkursentwicklung letzten Endes aus einer Erscheinung, die selbst von den Warenpreisen und Wechselkursen abhängig ist, nämlich der Zahlungsbilanz".

[39] L. A. Hahn: Geld und Kredit. (Gesammelte Aufsätze). Handelsbilanz-Zahlungsbilanz-Valuta-Güterpreise. S. 4 f. Tübingen 1924.

Bei jedem externen monetären Ungleichgewicht (ein Ungleichgewicht ist bei aktiver oder passiver Bilanz möglich) besteht die Tendenz des internationalen Ausgleiches der Preise, bei der Goldwährung durch den Goldautomatismus, soweit freier Goldexport besteht, bei der Papierwährung durch die durch die steigenden Wechselkurse verursachte zunehmende Verteuerung des Importes bezw. Erleichterung des Exportes, was ein Zurückpendeln der Wechselkurse zur Folge hat. Das Substrat dieser These erfuhr eine Renaissance durch Cassels Kaufkraftparitätentheorie [40], die im Gleichgewichtszustand die Preise der international gehandelten Güter, repräsentiert durch den Großhandelsindex, in den betreffenden Ländern, umgerechnet auf eine Landeswährung, ausgeglichen sieht; die Kaufkraftparität besteht dann, wenn bei gegebenen Großhandelsindices bezw. Preisniveaus und Wechselkursen mit der nämlichen Geldmenge in den betreffenden Volkswirtschaften die gleichen Güterquantitäten gekauft werden können. Die internationale Preisegalisierung ist aber nicht mit der Nichtexistenz von Preisunterschieden synonym; im Gegenteil werden sowohl die Zölle als auch die Transportkosten, ja sogar der Grad der Produktivität absolute Differenzen hervorrufen, was aber die Revelanz dieses Gleichgewichtssymtoms keineswegs beeinträchtigt, da ausschließlich Veränderungen hinsichtlich Abweichungen von der Normalsituation interessieren.

V.

Bereits oben haben wir darauf hingewiesen, daß sich ein externes monetäres Ungleichgewicht aus katallaktischen Gründen in einer Veränderung der Wechselkurse zeigen kann. Bei äußerem Gleichgewicht ist die Relation zweier nationaler Währungseinheiten, wie sie sich im Wechselkurs ausdrückt, verhältnismäßig stabil; mit anderen Worten, in diesem Zustande ist der Preis einer Währung ausgedrückt in einer anderen, relativ, eventuell sogar absolut konstant, je nachdem es sich um Papier- oder Goldwährung handelt. Angenommen ein Land mit einem Passivsaldo vermag

[40] G. Cassel: a. a. O. S. 455 ff. 609 ff.

(oder will) sein Defizit nicht oder nur partiell mit Gold zu bezahlen, so wird es versuchen, mit nationalen Zahlungsmitteln, d. h. mit Devisen, seinen Verpflichtungen nachzukommen; kann es die erforderliche Quantität mobilisieren, sei es, daß es die Reserven entnimmt, oder sei es, daß sie ihm von dritter Seite oder vom Gläubigerland — letzteres im Sinne einer Stundung der Schulden — zur Verfügung gestellt werden, dann ist das Gleichgewicht bewahrt; andernfalls bedingt das eintretende monetäre Ungleichgewicht ein Steigen der Wechselkurse des Gläubigerlandes, was hinwiederum ein Sinken des Kurswertes der betreffenden einheimischen Geldeinheit bedeutet.

Die Valutafluktuationen hängen aber nicht ausschließlich von der durch die Preisdisparität verursachten Veränderung von Angebot und Nachfrage ab; die Oszillationen sind, weitgehend der Ausfluß von politischen Faktoren, Stimmungen und Vertrauensmomenten. Die Mitbeeinflussung des Devisenkurses durch solche aökonomische und zufällige Umstände dürfte die Stichhaltigkeit dieses klassischen Kriteriums hinsichtlich des externen Gleichgewichtes erschüttern; denn es repräsentiert sich als ein zu empfindsames Barometer. Abgesehen von seiner allzu großen Reagibilität gegenüber exogenen Faktoren bleibt dieses Indiz an der Oberfläche haften, indem es nicht die wirtschaftlichen Gründe des Ungleichgewichtes wiederzugeben vermag.

VI.

Die These, daß eine Disparität des Preisniveaus eine Kaufkraftdisparität zu bewirken imstande ist, dürfte heute kaum bestritten sein; fraglich ist nur, inwieweit das allgemeine Preisniveau bei einer konkreten Analyse als Ausgangspunkt dienen kann; denn das allgemeine Preisniveau ist lediglich ein kalkulierter Durchschnitt, hinter dem die mannigfaltigsten Gleichgewichtsstörungen einzelner Preisgruppen auftreten können ohne in ihm zahlenmäßig zum Ausdruck zu kommen. Während bei den international gehandelten Gütern die internationale Preiskonkurrenz einen Ausgleich herbeizuführen vermag, können bei den nur national gehandelten Waren infolge Fehlens direkter preismäßiger Solidarität starke Preisdifferenzen zwischen verschiedenen Ländern auftreten. Der ent-

scheidende Einfluß auf das äußere Gleichgewicht geht stets von der Relation der inländischen Preise der international gehandelten Güter gegenüber denjenigen des Auslandes aus; Preisdisparitäten der Inlandwaren sind von sekundärer Bedeutung, da der Preis der letzteren lediglich bei deren Verwendung für die Produktion der international gehandelten Güter als Kostenfaktor oder für das Importvolumen der konkurrenzierenden gleichartigen oder substitutionsfähigen international gehandelten Waren gleichgewichtsrevelant ist. Eine gewisse Adaptation der Preise der Inlandwaren an die Preise der international gehandelten Güter gewährleistet wenigstens indirekt die Preisidentität der Produktionsfaktoren. Denn die Einheit des Inlandmarktes hat nicht nur auf dem Kapitalmarkt die Einheitlichkeit der Zinssätze im Gefolge, sondern reduziert auch auf dem Arbeitsmarkte eine interne Disparität der Lohnniveaus der Inland- und der Exportgüterindustrie weitgehend; das Vorhandensein einer derartigen Lohndisparität kann sich, soweit es der Beruf zuläßt, in einer Abwanderung von einer Industriegattung zur andern äußern, was sich bedingt durch die Verschiebung der Leistungsfähigkeit in den davon betroffenen Unternehmungen als gleichgewichtsstörend auswirkt.

Gleichgewichtsmäßig von viel größerer Relevanz als die genannten Disparitätsmöglichkeiten ist die interne Relation des Preises der international gehandelten Güter, repräsentiert durch den Großhandelsindex, und des Preises der Kostenfaktoren; interessant ist beim letzteren lediglich der Preis der Arbeit, der Lohn, da der Kapitalzins bei freiem Kapitalverkehr als relativ ausgeglichen vorausgesetzt werden darf. Die Möglichkeit einer derartigen Disparität erklärt sich aus der Ausdehnung der betreffenden Märkte; denn während die Preise der international gehandelten Güter, durch den Weltmarkt bestimmt, eine relative Ausgeglichenheit aufweisen, müssen die Arbeitskosten ausschließlich — da ein internationaler Arbeitsmarkt fehlt — als nationale Preise aufgefaßt werden, so daß nationale Lohndisparitäten auftreten können, die zufolge der staatlichen Hemmnisse nur sehr unbedeutend durch Wanderungsbewegungen von Arbeitskräften eine Verminderung erfahren. Die Wichtigkeit dieses Preis-Kostenverhältnisses demonstriert — von betriebswirtschaftlichen Überlegungen abgesehen —

die Außenhandelssituation, wo an dem allgemeinen Preisniveau gemessen eine Parität der Großhandelsgüterpreise auf einen Gleichgewichtszustand schließen läßt, in Tat und Wahrheit aber eine Überhöhung der Löhne gegenüber den Warenpreisen die Wettbewerbsfähigkeit der Nationalwirtschaft beeinträchtigt und damit eine Schrumpfung des Wirtschaftsvolumens zu verursachen vermag. Der Rückgang der Exporte braucht zwar nicht sofort gleichgewichtsstörend in Erscheinung zu treten, da die Wirtschaftsschrumpfung, durch die Einkommensabnahme veranlaßt, eine mehr oder weniger parallellaufende Importabnahme nach sich zieht.

Daß je nach der Art und dem Umfang der internen und externen Disparität das externe Ungleichgewicht früher oder später in erheblich differenzierter Form in Erscheinung tritt, ist einleuchtend. Die unmittelbare Wirkung einer äußeren Warenpreisdisparität auf das Handelsbilanzgleichgewicht wird viel störender empfunden als eine interne Preis-Kostendisparität, die sich vorerst nur im Ausfuhrvolumen und im Beschäftigungsgrad der Exportindustrie äußert, was übrigens letzteren wenigstens als Prima-vista-Anhaltspunkt für die Gleichgewichtsbeurteilung charakterisiert.

Die oben gemachten Ausführungen demonstrieren zur Genüge, daß eine Gleichgewichtsstörung nicht generell in jedem Falle durch einen Ausgleich der allgemeinen Preisniveaus, z. B. durch eine Senkung des inländischen Preissystems mittels einer Geldabwertung, behoben werden kann; denn das allgemeine Preisniveau als aus den verschiedensten Elementen gewonnener Mittelwert ist zu wenig präzis. Als Ausgangspunkt für die Wiederherstellung eines externen Gleichgewichtes muß daher eine spezielle Preiskategorie gewählt werden; in Betracht kommen die drei Preisniveaus der international und der national gehandelten Güter und der Kostenfaktoren, d. h. bei den letztgenannten der Preis der Arbeit, da Zinsungleichgewichte infolge des internationalen Ausgleichs praktisch irrelevant sind. Wie andernorts erwähnt, sind im Gegensatz zu den Preisen der international gehandelten Güter, die eine Adaptation an jegliche ausländische Preisentwicklung praktisch bis zum Ausgleiche mitmachen, daher als sehr elastisch betrachtet werden können, die Inlandgüterpreise und vor allem die Löhne, in der letzteren Kategorie besonders die von der Außenhandelsindustrie nicht tangierten, durch eine weitgehende Er-

starrung des Preis- und Kostengefüges relativ stabil. Diese Tatsachen, die Triffin[41] eingehend erörtert, sind geeignet, den Gedanken aufkommen zu lassen, daß ein Versuch der Beseitigung eines externen Ungleichgewichtes eine Anpassung an die am wenigsten elastischen Preisfaktoren, d. h. an die Löhne, verfolgen muß, da sich dann die relativ elastischeren Preise nachfolgend automatisch auf das neue Niveau einspielen. Die zentrale Stellung des Lohnes im Außenhandelsproblem rechtfertigt einen Ausgleich auf dem Lohnniveau, d. h. eine Abwertung, dem Lohnindex entsprechend, mit dem Ziele der Verwirklichung der effektiven Lohnparität mit dem Auslande; die interne Preis-Kostenadaptionstendenz führt von selbst zu einer Parität der Preisniveaus. Die Frage, inwieweit in concreto ein Ausgleich auf dieser Ebene durchführbar ist, da die Konkurrenzländer bei zu groß gewählter Abwertungsmarge gegebenenfalls mit entsprechenden Maßnahmen reagieren würden, interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht.

VII.

Wenn Zahlungsbilanzausgleichsschwierigkeiten zu einer Bewirtschaftung des Außenhandels, d. h. zu einer staatlichen Lenkung der Außenhandelsbeziehungen, führen, werden in der Regel trotz des formellen Ausgleiches die Voraussetzungen des monetären Gleichgewichtes fehlen. Prinzipiell ist das Ziel jeder interventionistischen Handelspolitik, welcher Mittel sie sich auch immer bedienen mag, die Regulierung der Handels- bezw. Zahlungsbilanz. Bilaterale Abkommen, die im Sinne einer Kontingentierung von Import und Export den Unternehmern nur dort zu kaufen erlauben, wo Gegenlieferungen möglich sind, und dem wirtschaftlichen Motiv der billigsten Bezugsquelle lediglich sekundäre Bedeutung zukommen lassen, nehmen der Warenpreisrelation, wie sie der freie Markt kreiert, weitgehend ihre Bedeutung. Während bei einem freien Handelsaustausch eine Preis-Kostendisparität ihre Auswirkungen auf die Handels- bezw. Zahlungsbilanz zeitigt, kann eine solche bei gelenkter Handelspolitik bestehen und trotz-

[41] Triffin: Bulletin de l'Institut de recherches économiques. Louvain 1937.

dem ein äußeres monetäres Gleichgewicht vorhanden sein; denn die bilaterale Kontingentierung reduziert einerseits vor allem den maßgebenden Einfluß der Preisrelation gegenüber anderen Konkurrenzländern auf die Exportfähigkeit, läßt aber andrerseits auch zwischen den beiden Kontrahenten bestehende Preis-Kostendisparitäten nicht zur vollen Geltung kommen. Die den gleichen Zwecke des Zahlungsbilanzausgleiches dienende Devisenbewirtschaftung, eventuell verbunden mit Clearingabkommen, sucht eine Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage zu erreichen, indem nur in dem Umfange Zahlungen an das Ausland erlaubt sind, als dem Eingange ausländischer Devisen entspricht. Auch diese interventionistische Maßnahme setzt die Preiskonkurrenz bedeutend herab auf dem Weltmarkte, da die Konkurrenzfähigkeit analog zu den Kontingentierungsabkommen nur im Rahmen der Exportquoten möglich ist. Zudem hat bei der Devisenbewirtschaftung der freie Devisenmarkt dadurch sein Ende gefunden, daß Preise und Währungskurse vom Staate festgesetzt werden, d. h. die Preisrelation verliert ihren ursprünglichen Charakter als Marktphänomen und damit als Kriterium des äußeren Gleichgewichtes, indem die öffentlichrechtliche Körperschaft ausschließlich die Preisverhältnisse zum Auslande bezw. die Wechselkurse statuiert.

Der staatliche Eingriff vermag ein externes Gleichgewicht herbeizuführen in Volkswirtschaften, deren Preisniveau bei freiem Handelsverkehr als störender Faktor auftreten würde; das zeigt sich besonders bei Ländern, die wegen ihres hohen Preisniveaus als eigentliche Preisinseln den Clearingstaaten gegenüber sich als exportfähig erweisen, im freien Austausch mit anderen Nationalwirtschaften aber kaum mehr konkurrieren können [42]. Die interventionistischen Maßnahmen haben eine Auflösung der Weltpreissolidarität im Gefolge zu Gunsten des Nebeneinanderbestehens unter sich unabhängiger nationaler Preiskreise. Die Vermeidung stärkerer Preisdisparitäten, die an sich nicht nötig wäre, da der Preiskontakt auf Grund der erwähnten Maßnahmen von Fall zu Fall geregelt wird, dürfte lediglich erstrebt werden in der

[42] H. Böhi: a. a. O. S. 108 ff.

Hoffnung, daß die interventionistische Außenhandelspolitik nur eine transitorische Erscheinung ist.

Die kurze Betrachtung über das äußere Gleichgewicht zeigt, daß dieses weitgehend durch das innere Gleichgewicht bedingt ist; alle internen Unausgeglichenheiten, vor allem die Preis-Kostendisparitäten wirken sich störend auf die außenwirtschaftlichen Beziehungen aus. Trotz dem bestehenden engen funktionellen Zusammenhang zwischen den beiden „Balances" ist nicht a priori gesagt, daß das Maß des inneren Ungleichgewichtes (z. B. Außenhandelsgüter — national gehandelte Güter) dasjenige des äußeren induziert, wie es zum Beispiel Strakosch [43] vorschwebt; denn dieser These liegen Prämissen zugrunde, wie unter anderem die Annahme, daß die Preise der international gehandelten Güter eines Landes das Preisniveau dieser Warenkategorie auf dem Weltmarkte repräsentieren, die nicht in jeder Situation zutreffen, so daß dieser Maßstab keine generelle Verwendung beanspruchen kann. Die große Mannigfaltigkeit der Beziehungen, die in verschiedensten Kombinationen die äußere Gleichgewichtslage zu tangieren vermögen, machen, wie eingangs betont, in concreto eine genaue Analyse unerläßlich.

[43] H. Strakosch: The road to recovery. In: Economist. Suppl. 5. I. 1935. London 1935.

C: GELD UND UMLAUFSMITTEL

GELD UND UMLAUFSMITTEL

I.

Die Funktion als allgemeines permanentes Tauschmittel unterscheidet das Geld von den übrigen Warengütern; denn während letztere in den Konsum übergehen, d. h. als Verbrauchsgüter vom Markte verschwinden, verbleibt das Geld als die den Güteraustausch vermittelnde Gebrauchssache in der Regel auf dem Markte. An sich ist diese Grundaufgabe des Geldes nie bezweifelt worden; lediglich das Problem, ob zur Erfüllung des Geldbegriffes der Dienst als Tauschmittel ausreichend oder ob eine Funktionenmehrzahl erforderlich ist, d. h. der Grad der gegenseitigen Wertigkeit der verschiedenen Funktionen, hat Anlaß zu ständigen Diskussionen gegeben. Menger, Mises, Amonn und Schumpeter[44] sehen in der Tauschmittelfunktion die originäre, für die Gelddefinition allein essentielle Funktion des Geldes, während alle übrigen Geldaufgaben wie Wertmaß-, Rechenmittel-, Preismaß- und Thesaurierungsdienste nur daraus abgeleitete, d. h. Konsekutiv- oder Nebenfunktionen darstellen. Andrerseits betrachtet Forstmann[45] die Aufgabe, als Recheneinheit und Wertmesser zu dienen, als die primäre und wichtigste Leistung des Geldes neben der Tauschmittelfunktion, die sich nach seiner Auffassung sowohl historisch als auch grundsätzlich aus jener, d. h. später entwickelte. Tauschmittel- und Recheneinheitsfunktion sind zwar tatsächlich nicht dasselbe; ihr gegenseitiges Verhältnis aber ist im Grunde genommen eine unlösbare Frage; da sie kaum

---

[44] C. Menger: Geld. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. IV. S. 599 f. Jena 1909.
L. v. Mises: Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. 2. Aufl. S. 7 ff. München und Leipzig 1924.
A. Amonn: Grundzüge der Volkswohlstandslehre. 1. Teil. S. 195. Jena 1926.
J. Schumpeter: a. a. O. S. 157.

[45] A. Forstmann: a. a. O. Bd. I. S. 135.

von einander zu trennen sind, darf man behaupten, daß die Tauschmittelfunktion implicite die andere Geldaufgabe beinhaltet. Hingegen muß es als Denkfehler gewertet werden, wenn der ökonomische Begriff des Zahlungsmittels im Sinne der numeratio neben der allgemeinen Tauschmittelfunktion erwähnt wird, da er bereits in diesem Oberbegriff enthalten ist. Etwas anderes ist es, wenn als Bestandteil einer wirtschaftlichen Gelddefinition der Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel" — sei es expressis verbis oder durch ungenaue Verwendung des Wortes Zahlungsmittel — fungiert. Beim gesetzlichen Zahlungsmittel wird die Aufgabe des Tauschmittlers vom Staate sanktioniert; er bestimmt, daß mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel alle Schulden rechtsverbindlich getilgt werden können. Diese Funktion des Geldes, so wichtig sie an sich auch sein mag, ist für die Wirtschaftswissenschaft nicht von unmittelbarem Interesse; als rein juristischer Begriff ist er in einer ökonomischen Gelddefinition deplaziert; derartige rechtswissenschaftliche Schlacken in wirtschaftlichen Begriffsbestimmungen lassen sich nur durch das Bestreben nach allseitiger Vollständigkeit erklären, was aber ihre Existenz in diesem Zusammenhange nicht rechtfertigt [46].

II.

Die Tauschmittelfunktion charakterisiert das Geld als Mittel zum Zwecke der Beschaffung von Gütern und Rechten; dieser Umstand der Verfügungsmöglichkeit über einen Teil des Sozialproduktes, nicht aber die Eigenschaften des Geldes an sich lassen es als allgemein geschätztes Objekt erscheinen. Die Absicht, eine natürliche Beschränkung des Geldvolumens zu erzielen und gleichzeitig das Vertrauen der Empfänger in das Zirkulationsmittel, d. h. die „Massengewohnheit der Annahme" zu festigen, hat die älteren Warengeldtheoretiker bestimmt, für ein stoffwertvolles Geld einzutreten, das neben der zirkulatorischen auch die reale Befriedigungsmöglichkeit zuläßt; denn wesensbezeichnend für das Warengeld ist seine jederzeitige Rückverwandlungsmöglichkeit in eine Ware. Diese Zwitterstellung ist ein rudimentäres Überbleibsel der

[46] A. Amonn: a. a. O. S. 196.

historischen Geldentwicklung; Forstmann [47] bezeichnet deshalb das Warengeld, sei es solches im engeren Sinne oder sei es Repräsentativgeld in der Art eines Warenzertifikates, d. h. eines Legitimationspapiers für dahinter stehende Waren, als eine Übergangserscheinung (Auch-Geld) zu der Geldform, die ausschließlich die zirkulatorische Verwendungsmöglichkeit erlaubt (Nur-Geld). Zu diesen letzteren Geldarten zählen vom genetischen Standpunkte aus das autonome und das Kreditgeld. Das letztgenannte charakterisiert sich als eine typisch transitorische Erscheinung, die, auch wenn sie zeitlich gesehen lange zu existieren vermag, nie in einen Dauerzustand funktioneller Art übergeht; im Gegensatz zum Warengelde besteht keine Rückverwandlungsmöglichkeit, da die Rückzahlung bezw. der Umtausch, wie z. B. das Giralgeld zeigt, mit dem Ende der Existenz des betreffenden Kreditgeldes identisch ist. Die Schöpfung von autonomem Gelde — ursprünglich meist durch exogene Faktoren wie Kriege u. a. veranlaßt — erfolgt in der Regel als Bezahlung von Güterlieferungen oder Arbeitsleistungen von Seiten des Staates; permanenten Charakters, d. h. ohne Einlösungsmöglichkeit, ist das autonome Geld, z. B. das Staatspapiergeld, Selbstzweck, gewissermaßen aus dem Nichts vom Staate geschaffen ohne prinzipielle Bindung an güterseitige Vorgänge, im besonderen durch Deckungsvorschriften nicht kontingentiert.

III.

Analog der Verschiedenartigkeit der Auffassungen über den Ursprung des Geldes (ökonomische, staatliche, naturrechtliche Konventionstheorie, kultische [48] und Hortungstheorie [49] gehen auch die Anschauungen über das Wesen des Geldes recht auseinander. Der Reichtum an Abhandlungen und Diskussionen über diese Fragen in den letzten drei Jahrzehnten erübrigt eine Skizzierung der Problemstellung, da jeder Ökonom mit dieser Materie

[47] A. Forstmann: a. a. O. S. 135.
[48] B. Laum: Heiliges Geld. Leipzig 1924.
[49] W. Gerloff: Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens. Berlin 1940.

vertraut sein dürfte [50]. Daß daher je nach theoretischer Richtung bei weitestgehender persönlicher Modifizierung durch die Autoren die Durchdringung der Masse der Tauschmittel in unterschiedlicher Weise angepackt wurde, so daß von einer Einheitlichkeit nicht die Rede sein kann, ist einleuchtend. Der Wahl der verschiedenartigen, nicht nur wirtschaftlichen Kriterien entspricht auch die Vielfalt der Klassifikationen der Solutionsmittel. Die ältere Warengeldtheorie sieht im Geld ein Tauschgut im eigentlichen Sinne des Wortes; der Stoffwert, der valor intrinsecus ist die essentielle Voraussetzung für den Geldbegriff. Mit anderen Worten, Geld ist prinzipiell ausschließlich das vollwertige Tauschmittel, wo der Metallwert dem Nominalwert entspricht; alle anderen Zahlungsmittel sind nur Geldsurrogate (Geldersatzmittel). Die immer mehr Verbreitung findende Gewohnheit, neben vollwertigen auch unterwertige Tauschmittel als Währungsgeld zu proklamieren, hat zu einer Erweiterung der Geldauffassung beigetragen; ein mehr juristischer als wirtschaftlicher Standpunkt identifiziert den Geldbegriff mit dem Währungsgeld, während die restlichen Zahlungsmittel, wie Banknoten, Schecks u. a., als Geldsurrogate figurieren. Ökonomisch viel bedeutungsvoller ist die Differenzierung, wie sie z. B. Mises [51] der subjektiven Wertlehre folgend, vornimmt; Geld im eigentlichen Sinne sind nur die Zahlungsmittel, die einer selbständigen, originären Bewertung von Seiten der Wirtschaftssubjekte unterliegen. Die im Verkehr geldähnlich gebrauchten Objekte dagegen, die Geldsurrogate, die sich als jederzeit fällige Geldforderung repräsentieren, sind nur der Gegenstand einer indirekten Wertschätzung; ihre Wertung entspricht lediglich dem Werte des Forderungsrechtes, das sie darstellen, d. h. sie sind nur derivativ gleichwertig dem Geldbetrag, auf den sie lauten.

Diese willkürlich gewählten Beispiele aus der geldtheoretischen Geschichte demonstrieren zur Genüge, welche Modifizierung der Geldbegriff im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Die Wirtschaftswissenschaft hat dieser Frage, die im Grunde genommen fast

[50] H. Döring: Die Geldtheorien seit Knapp. Greifswald 1921. L. v. Mises: a. a. O. S. 242 ff.
[51] L. v. Mises: a. a. O. S. 23 ff.

ausschließlich von terminologischer Bedeutung ist, unverhältnismäßig viel Wichtigkeit beigelegt; ja die Lösung des Problems der Grenzbereinigung zwischen dem Geld und seinen Surrogaten wurde allzu sehr um ihrer selbst willen angestrebt als mit dem Ziel, eine Basis für die weitere Durchdringung des monetären Systems zu schaffen. Der ganze Katalog der Geldbegriffe, wie er sich bis zur Jahrhundertwende und in den zwei darauffolgenden Jahrzehnten bildete, ist zwar dogmenhistorisch vielleicht interessant; aber nur sehr wenige sind, über juristische und handelstechnische Kriterien hinaus, in das rein wirtschaftliche Wesen des Geldes eingedrungen und haben an Hand einer ökonomischen Analyse eine Hierarchie bezw. Differenzierung des Geldes entwickelt. Diese Einsicht, daß mit der Aufstellung von formalen Geldbegriffen erkenntnistheoretisch unter wirtschaftswissenschaftlichem Aspekt nichts erreicht ist, hat zwei verschiedene Auswirkungen nach sich gezogen; entweder es wird der Geldbegriff so extensiv aufgefaßt, wie es gewisse Anweisungs- und Funktionswerttheoretiker vorschlagen, daß praktisch jedes Tauschmittel als Geld betrachtet werden kann (etliche Theoretiker anerkennen neben dem eigentlichen Geld in ganz geringem Umfange Geldsurrogate), oder es wird das Geld in seinen funktionellen Beziehungen als Grundlage der Begriffsbildung gewählt; denn erst die Untersuchung über die Verrichtung, Leistung und Wirkung des Geldes als eines Teiles zur Erhaltung der ökonomischen Ganzheit, mutatis mutandis die Analyse des Geldes als ökonomische Kategorie dringt in die wirtschaftliche Substanz ein.

IV.

Eine intermediäre Stellung zwischen Wirtschaftswissenschaft und Jurisprudenz nimmt Knapps [52] staatliche Geldtheorie ein; denn seine rein formale Katalogisierung der Gelderscheinungsformen enthält einerseits keine tatsächlich ökonomischen Probleme, andrerseits darf sie nicht ohne weiteres der Rechtswissenschaft zugerechnet werden, da seine Analyse etliche juristisch relevante Momente

[52] G. F. Knapp: Staatliche Theorie des Geldes. München und Leipzig 1921.

nicht ihrer Bedeutung entsprechend oder überhaupt nicht würdigt. Die These von Knapp, daß das Geld ein Geschöpf der Rechtsordnung sei, d. h. daß seine Marktgeltung sich aus dem Annahmebefehl des Staates erkläre, hat Schumpeter [53] treffend mit einem Vergleich kritisiert; er meint, das Geld sei seinem Wesen nach ebensowenig oder doch nur in demselben Sinne ein Geschöpf der Rechtsordnung wie jede andere soziale Institution, z. B. die Ehe oder das Privateigentum. Analog wie die Ehe in formaler Beziehung hinsichtlich Gültigkeitserfordernissen u. a. von der Rechtsordnung geregelt ist, trifft dies auch beim Gelde zu. Niemals aber kann man die Ehe aus der Rechtsordnung erklären, „vielmehr werden die betreffenden Rechtsbefehle selbst erst aus dem sozialen Wesen und den sozialen Funktionen der Beziehungen und Verhaltensarten verständlich, die sie regeln und die zwar nie ohne sie, aber auch nie bloß durch sie existieren — das Wesen der ehelichen Beziehungen erklärt die sie regelnden Rechtsbefehle, aber die Rechtsbefehle erklären nicht Wesen und Ursachen der ehelichen Beziehungen. So ist auch der Geldverkehr zwar jeweils durch die Rechtsordnung geregelt oder gestaltet, aber er bleibt trotzdem ein ihr gegenüberstehendes, von ihr unterscheidbares, nur aus sich selbst resp. den inneren Notwendigkeiten der Verkehrswirtschaft erklärbares Objekt ihrer Regelung und wird auch in keinem tieferen Sinn ihr Geschöpf, wenn ihr Eingriff seine konkreten Formen völlig verändert".

Wenn auch die Wirtschaftswissenschaft die staatliche Theorie als unzureichend ablehnen muß, da sie dem Wesen des Geldes als ökonomische Kategorie nicht beizukommen vermag, ist doch Knapps Terminologie von bestechender Logik. Seine These des Geldes als eines chartalen Zahlungsmittels, d. h. einer zeichentragenden, geformten, vom Gesetz als Zahlungsmittel anerkannten Sache, in Verbindung mit seiner Auffassung von der Nominalität der Werteinheit, die in diametralem Gegensatz zu den oben gemachten ökonomisch-valoristischen Ausführungen steht, ist die Basis seiner weitgehend juristischen Klassifikation der Geldarten. Die bedeutsamsten Kriterien seiner formalen Geldhierarchie sind

[53] J. Schumpeter: a. a. O. S. 645.

die „platischen", die „genetischen" und die „funktionellen" Qualitäten des Geldes. Die platische Unterscheidung befaßt sich lediglich mit der morphologischen Beschaffenheit des fertigen Geldstückes; neben den Münzen (metalloplatisch) und dem Papiergeld (papiroplatisch) vernachlässigt Knapp aber das Giralgeld, da die fehlende Körperlichkeit, d. h. die mangelnde chartale Beschaffenheit, eine Sachtradition unmöglich macht. Die nach dem genetischen Gesichtspunkt ihrer Beziehung zum Geldstoff durchgeführte Differenzierung zwischen „hylogenischem" (stofflich wertvollem), speziell „orthotypischem" (normentsprechendem) [54] und nicht „orthotypischem", und „autogenischem" (stoffwertlosem) Geld hat sich nicht allgemein in der Wissenschaft durchzusetzen vermocht. Der Gebrauch, d. h. die funktionellen Eigenschaften der Geldtypen veranlassen Knapp, je nachdem ob eine Annahmepflicht für die betreffende Geldart besteht oder nicht, zur Vornahme der notorischen Einteilung in „obligatorisches" und „fakultatives" Geld; das Scheidegeld z. B. ist, da in der Regel bis zu einem kritischen Betrag Annahmezwang besteht, je nach der Größe der Zahlungssumme obligatorisches oder fakultatives Geld. Das Kriterium der Einlösbarkeit bedingt die Antithese von „definitivem", in welchem endgültig Zahlung geleistet wird, und „provisorischem", einlösbarem Geld; jede definitive, obligatorische Geldart, d. h. jede endgültige Geldart, in der der Staat seine Zahlungen dem Gläubiger gegenüber aufdrängen kann, ist „valutarisches", d. h. Währungsgeld, gleichgültig ob es Bar- oder Notalgeld ist, während alle anderen Geldsorten, wo dies nicht zutrifft, nur „akzessorisches" Geld darstellen. Entsprechend dieser hierarchischen Gliederung subsumiert Knapp unter den Geldbegriff sämtliche als chartales Zahlungsmittel auftretenden staatlichen Geldformen; die Banknoten z. B. gelten nur dann als Geld, wenn sie als staatliche Kassenscheine zugelassen sind, andernfalls verkörpern sie lediglich eine Forderung gegenüber einem privatwirtschaftlichen Institut.

[54] N. B. Bares Geld: Orthotypisches (d. h. hylogenes) Geld aus einem hylischen (unbegrenzt in Geldstücke verwandelbarem) Metall.

V.

Die Analyse des inneren Gleichgewichts hat sich mit dem funktionell unterschiedlichen Verhalten des Geldes, je nachdem es in der Geschäfts- oder in der Einkommenssphäre auftritt, befaßt. Eine Veränderung des Geldvolumens in der letzteren zeitigt unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau bezw. den Geldwert, während eine entsprechende Variation in der Umsatzsphäre prinzipiell preismäßig irrelevant ist. Mit Rücksicht darauf, daß unter gewissen Prämissen eine Stabilität des Preissystems aus volkswirtschaftlichen Gründen anzustreben ist, was durch eine relativ konstante (lediglich die Veränderungen des Produktionsvolumens berücksichtigende) Einkommensgeldmenge gesichert erscheint, interessiert vor allem die Frage, auf welche Weise eine Adaptation der Tauschmittelmenge an den Bedarf der Geschäftssphäre möglich ist, d. h. ein Geschäftsgeldfond bereitgestellt wird, um Preisstörungen von dieser Seite zu vermeiden.

Die Bankingtheoretiker, vor allem Tooke und Fullarton, haben mit der These von der Elastizität der Umlaufsmittel die automatische Anpassung der für den Kapitalgüterumsatz benötigten Tauschmittelmenge dargelegt; Expansion und Kontraktion des Umlaufmittelvolumens sind stets die Wirkung, niemals aber die Ursache der Änderungen, die sich in der Produktionssphäre vollziehen. Der Umfang der Umlaufsmittelmenge — als Beispiel nehmen die Bankingtheoretiker die Banknote — kann nie autonom von den Banken bestimmt werden, da eine im Vergleich zu den Produktionsverhältnissen auftretende Überemission zu einer Rückströmung der überschüssigen Noten führt, weil der Verkehr ihrer zur Bewältigung der Umsätze nicht bedarf; andrerseits wird ein relativer Fehlbetrag an Noten, sei es eventuell durch gesetzliche Beschränkung der Notenausgabe, durch vom Verkehr selbst geschaffene Tauschmittel, besonders durch Wechsel, ergänzt. Die Adaptationstendenz, vor allem das Rückfließen der nicht benötigten Umlaufsmittel, erklärt Fullarton [55] damit, daß letztere nicht als

[55] J. Fullarton: On the regulation of Currencies. 2. Bd. S. 64. London 1845.

Zahlung, sondern als Darlehen auf den Markt kommen; die Rückgabe des Darlehens beinhaltet ein automatisches Zurückströmen der Tauschmittel zur Bank.

Diese bankingtheoretische Erkenntnis von der Anpassung der Geldversorgung an die Bedürfnisse des Verkehrs braucht nicht, weil sie in ihrer Allgemeinheit unzutreffend ist, negiert zu werden. Von gewissen durch den Zeitablauf bedingten Modifikationen abgesehen, darf sie auch heute noch in der Geschäftssphäre maßgebend Geltung beanspruchen; ihre Verbindung mit der modernen Kreislauftheorie gestattet eine hierarchische Gliederung der verschiedenen Tauschmittelarten in funktionaler Beziehung.

Der Umfang des Geschäftsgeldfonds hängt, wie früher ausgeführt, von der organischen Zusammensetzung des Kapitals, d. h. von der mittleren Kapitalintensität der Nationalwirtschaft, und der stufenmäßigen Differentiation in der Produktion ab. Primäres Erfordernis ist zunächst die Anpassung an den steigenden Verkehrsbedarf, um eine Geldtranslation von der Einkommens- in die Geschäftssphäre zu vermeiden, da sich eine solche in einer Preissenkung auswirken könnte. Eine derartige interne Gleichgewichtsstörung wird umgangen durch eine automatische Zahlungsmittelvolumenausweitung von Seiten des Verkehrs, indem er lediglich entsprechend den laufenden Bedürfnissen Wechsel in Zirkulation setzt und im Umweg über die Banken Giralgeld verfügbar macht; bankmäßige und nicht bankmäßige Ausgabe von Umlaufsmitteln ist nur ein relativer, funktionell unbedingt bedeutungsloser Unterschied. Der Umstand, daß diese beiden Tauschmittel funktionell nur einseitig verwendbar sind, d. h. nur in der Umsatzsphäre, nicht aber in der Einkommenssphäre umlaufen können, garantiert nicht nur eine relative Anpassung an den steigenden Bedarf, sondern eine absolute Adaptation, wie sie die Bankingtheorie vertritt, indem nicht benötigte Umlaufsmittel zurückströmen; damit ist gleichzeitig bewiesen, daß die Schöpfung dieser beiden Geldarten preismäßig irrelevant ist, so daß sie prinzipiell keiner beschränkenden obrigkeitlichen Beaufsichtigung bedarf. Das Geschäftsgeldvolumen wird, da selbstredend auch die Umlaufsgeschwindigkeit eine Determinante darstellt, je nach dem internen Verhältnis zwischen verwendeten Wechseln und Giralgeld verschieden sein; denn ausgehend von Neissers Feststellung

der Abhängigkeit der Umlaufsgeschwindigkeit von der Technik der Zahlungsdauer, die bei den zwei Umlaufsmittelarten differiert, wird im Umweg über die Umlaufsgeschwindigkeit je nach der Geldsortenrelation der benötigte Geschäftsgeldfond varieren.

Der bedeutendste Fehler, der der Bankingtheorie unterlaufen ist und wo berechtigterweise die Kritik der Currencyschule einsetzte, ist die funktionelle Gleichstellung der Banknote mit den genannten preisneutralen Umsatzmitteln. Zur Entschuldigung sei lediglich vorgebracht, daß die These der Bankingtheoretiker sehr wohl wirklichkeitstreu gewesen sein kann, indem die Diskontierung von Wechseln mittels Noten den Geschäftsgeldbedarf befriedigte; aber schon sehr frühzeitig trat ein typischer Funktionswandel ein, der das Zirkulieren der Banknote in der Einkommenssphäre mit sich brachte. Auf diese Tatsache macht, wenn auch in anderem Zusammenhang, Marx [56] aufmerksam, indem er Banknoten und Wechsel nicht als funktionell identisch auffaßt, da erstere als Einkommensgeld fungieren können, die Wechsel dagegen auf die Geschäftssphäre beschränkt sind. Die allgemeine Umlaufsfähigkeit der Note, insbesondere ihr Auftreten im Einkommenskreislauf, würde, sollte die Banknote weiterhin preismäßig irrelevant bleiben, stets eine entsprechende Nachfrage erfordern, die überemittierte Noten als zusätzliches Produktivgeldkapital zu gebrauchen beabsichtigt; im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer derartigen Nachfrageadaptation (da Zinsregulierungen kaum die Verwendungsart zu bestimmen vermögen) dürften Variationen der Banknotenmenge in der Lage sein, das allgemeine Preissystem zu tangieren. Analog der generell üblichen Regulierung der Metallgeldprägung im Interesse des internen Gleichgewichtes, da Münzen ebenfalls allgemein umlaufsfähig sind, bedarf heute auch die Emission von Banknoten einer Kontrolle, in der Regel von Seiten des Staates.

Die differenzierte funktionelle Bedeutung der verschiedenen Tauschmittelformen erlaubt, wie es z. B. auch Mises [57] vorschwebt, eine hierarchische Gliederung der Geldmasse. Je nach der Wertung,

---

[56] K. Marx: Das Kapital. 5. Aufl. Bd. III/1. S. 389. Hamburg 1921.
[57] L. v. Mises: a. a. O. S. 264 ff.

die eine Tauschmittelart im Rahmen des ökonomischen Gesamtbildes einnimmt, insbesondere je nach der Intensität der Beziehungen zwischen Geld- und Güterseite in concreto (Grad der Induzierung des Warenstromes durch den Geldstrom), dürfte die Einreihung verschieden sein; im Anschluß an die gemachten Ausführungen erscheint uns z. B. eine primäre Unterscheidung zwischen Geld und Umlaufsmittel dergestalt sinnvoll, als diejenigen Tauschmittel, die im Einkommenskreislauf zirkulieren können, d. h. preismäßig relevant sind, zur ersten, diejenigen dagegen, deren Umlauf ausschließlich auf die Geschäftssphäre beschränkt ist, der zweiten Kategorie zuzurechnen sind. Selbstredend bedarf diese Zweiteilung einer feinern Sichtung in entsprechende Subspezies; denn sich damit begnügen zu wollen, z. B. das Metallgeld mit der Banknote in eine Gruppe zusammenzufassen, kann nicht befriedigen. Aufgabe der modernen Geldtheorie ist es deshalb, soweit nicht bereits dieser Weg beschritten wurde, von der funktionellen Seite her — den terminologischen Wust der vergangenen Jahrzehnte überwindend — tiefer in das Wesen des Geldes und damit in seine eigentliche Begriffsbestimmung einzudringen. Lediglich aus der Analyse des Geldes als ökonomische Kategorie kann — auf dem Wege von Einzeluntersuchungen über Leistungen und Wirkungen einer konkreten Geldart vom Standpunkte des ökonomischen Ganzen aus gesehen — ein rein wirtschaftlicher Geldbegriff gewonnen werden.

D: DER RECHTLICHE GELDBEGRIFF

DER RECHTLICHE GELDBEGRIFF

I.

Seit dem Mittelalter hat der Staat als Attribut seiner Souveränität in monetärer Hinsicht das Münzregal für sich beansprucht; besonders in der heutigen Zeit, wo das Geldwesen primär staatlichen und volkswirtschaftlichen und nur sekundär privaten Zwecken dient, ist die rechtliche Regelung der Geldverfassung eine ausschließlich staatliche [58]. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Geldumlauf, Annahmezwang, Devisenbewirtschaftung — um nur einige Beispiele zu nennen — überschreitet bei weitem den Rahmen des alten Münzregales; die Münzhoheit ist von der umfassenden Geldhoheit abgelöst worden [59]. Einen großen Raum beanspruchen die verwaltungsrechtlichen Normen, die die Einrichtung der Währung als öffentlichrechtliche Institution untermauern; je nach ihrem Inhalte sind sie technischer oder organisatorischer Natur [60]. Hinsichtlich Wichtigkeit nehmen jene Gesetzespartien die erste Stelle ein, die darüber entscheiden, was Geld ist. Die Gesetzgebung verwendet zwar den Ausdruck „Geld" in recht verschiedenartigem Sinne; Münzen, Papiergeld, eventuell sogar Kontokorrentforderungen werden unter den Geldbegriff subsumiert; die Bedeutung des Wortes Geld richtet sich ganz individuell nach dem besonderen Gesetzeszwecke, dem im einzelnen Falle eine engere oder weitere Geldauffassung zugrunde liegt [61].

---

[58] F. Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. S. 695 ff. Tübingen 1923. W. Jellinek: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. S. 228. Berlin 1931.

[59] M. Gutzwiller: Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften. S. 43. Freiburg i. Ü. 1940.

[60] M. Gutzwiller: Währungen als Gegenstände der Gesetzgebung. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 39. Jg. Heft 11. S. 160. Zürich 1942.

[61] Eine Legaldefinition des Geldes ist in keinem schweizerischen Gesetze vorhanden.

Aus dem sehr elastischen und verschwommenen Geldbegriff gilt es das juristische Erkenntnisobjekt herauszuschälen. Ein Wesensmerkmal der rechtlichen Geldkonzeption ist die Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel; unter Gesetz ist dabei nicht nur an ein Gesetz in formellem, sondern auch in materiellem Sinne zu denken, so daß auch eine Verordnung der Exekutive davon erfaßt ist. In der staatlichen Anerkennung des Solutionsmittels unterscheidet sich der juristische Geldbegriff besonders von den wirtschaftlichen Geldauffassungen [62]; der Staat ist vom rechtlichen Standpunkte aus die alleinige Geldentstehungsquelle [63]; ohne den obrigkeitlichen Willen kann kein Geld rechtlicher Art geschaffen werden. Die Massengewohnheit der Annahme, die gewisse Zahlungsmittel als sogenanntes freies Verkehrsgeld erscheinen läßt, ist für die Rechtswissenschaft nur von indirekter Bedeutung, d. h. sie kann eine wesentliche Erleichterung für die Entstehung des gesetzlichen Zahlungsmittels sein, aber ersetzt keineswegs die staatliche Proklamation; eine schöpferische Kraft des Verkehrs muß im Interesse eines klaren rechtlichen Begriffes abgelehnt werden [64].

Wie die Rechtsordnung im allgemeinen, um bestehen zu können, sich den natürlichen Verhältnissen nicht entgegensetzen darf und sich den historisch gewordenen Lebensgewohnheiten mit Vorteil anpaßt, wird sie auch bei der Anerkennung eines Zahlungsmittels als gesetzliches auf soziologische und wirtschaftliche Momente Rücksicht nehmen müssen; eine derartige Angleichung verhütet eine verhängnisvolle Divergenz zwischen rechtlichem und tatsächlichem Solutionsmittel; es bedarf dann keines besonderen Zwanges, den Verkehr zur Annahme des staatlichen Geldes zum Nominalwerte zu veranlassen, so daß die Frage der staatlichen

---

[62] A. Mater: Traité juridique de la monnaie et du change. S. 48. Paris 1925.

[63] O. Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1905. Bd. II. S. 90: „Die Eigenschaft von Geld im Rechtssinne empfängt eine Sachart lediglich durch den Rechtsatz".

[64] O. Sobernheim: Geld. In: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für Zivil- und Handelsrecht. Bd. III. S. 665. Berlin 1929.

A. Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des Deutschen und ausländischen Rechts. S. 14. Tübingen 1925.

Macht in Währungssachen selten akut wird [65]. Lediglich in unruhigen Zeiten, wo die obrigkeitliche Gewalt stark geschwächt ist, kann es vorkommen, daß der Staat ein gesetzliches Zahlungsmittel statuiert, das aber vom Verkehr zum Beispiel aus Mangel an Vertrauen nicht angenommen wird; der Staat verliert die Herrschaft im Geldwesen und ein nichtstaatliches „Notgeld" findet allgemeine Verwendung. Praktische Bedürfnisse mögen es vielleicht angezeigt erscheinen lassen, dieses nichtstaatliche Zirkulationsmittel dem staatlichen Gelde gleichzustellen [66]; theoretisch muß man sich aber voll und ganz bewußt sein, daß ein Zahlungsmittel ohne staatliche Proklamation nie Geld in juristischem Sinne sein kann.

Die Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel von Seiten des Staates äußert sich z. B. darin, daß das betreffende Tauschmittel neben dem allgemeinen Fahrnisrecht den besonderen Geldnormen — den für Geldstücke abgeänderten Regeln des Sachenrechtes — unterstellt wird, während das „Notgeld" oder wie man das durch die Verkehrsübung entstandene nichtstaatliche Zirkulationsmittel nennen mag, dem gewöhnlichen Sachenrecht unterworfen bleibt. Die zivilrechtliche Privilegierung des gesetzlichen Zahlungsmittels, die in normalen Zeiten andere Solutionsmittel völlig in den Hintergrund treten läßt, ergänzen die strafrechtlichen Sanktionen und die exekutionsrechtlichen Vorschriften. Auch hier offenbart sich die skizzierte rein etatistische Geldkonzeption, indem z. B. das Strafrecht sich auf den Schutz des Geldes im Sinne des Staatsgeldes beschränkt [67].

---

[65] H. Dernburg: Pandekten. 5. Aufl. Berlin 1896. Bd. II. S. 76: „Voll und ganz erreicht der Staat seine Zwecke freilich nur, wenn sich seine Wertung wenigstens im allgemeinen in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung hält. Dann fügt sich der Verkehr der Regelung im einzelnen willig und erblickt in der festen staatlichen Ordnung des Münzwesens eine Wohltat. Tritt aber die Bestimmung des Staates in schroffen Gegensatz zu der Wertung des Lebens, so entstehen ungesunde Verhältnisse. Denn das staatliche Gebot vermag die Wertgebung nur bis zu einem gewissen Grade zu erzwingen; der vom Staat mißachtete Verkehr sucht sich daher, soweit tunlich, seine eigenen ungeregelten Wege".

[66] A. Nußbaum: a. a. O. S. 19 f.

[67] Schweizerisches StGB. Titel 10.

II.

Die staatliche Proklamation ist nur ein, wenn auch ein integrierender Bestandteil des Geldbegriffes; sie reicht aber niemals zur Bestimmung des rechtlichen Wesens des Geldes aus. Das gesetzliche Zahlungsmittel bedarf einer körperlichen Existenz, d. h. es muß eine Sache bezw. ein Gegenstand sein. Die juristische Wissenschaft kennt keine abstrakte Geldvorstellung etwa im Sinne eines Forderungsrechtes; sie ist gezwungen, den Geldbegriff zu versachlichen, um ihn den sachenrechtlichen Verkehrsvorgängen zugänglich zu machen [68]. Die Verknüpfung des Rechtes mit dem Gegenstand ist beim Geld eine besonders innige; sie bildet hinsichtlich Intensität geradezu die entscheidende Abgrenzung gegenüber den Wertpapieren, wo z. B. im Gegensatz zur Hingabe einer Münze die Ausstellung eines Wechsels nicht eine Zahlung, sondern nur ein Zahlungsversuch bedeutet.

Hingegen ist heute noch sehr umstritten und unabgeklärt die Frage, welcher Sachart das Geld anzugliedern ist; die herrschende Lehre, die nur die der öffentlichen Einwirkung dauernd unterworfenen Sachen als öffentliche Sachen auffaßt, erlaubt keine Subsumtion unter diesen Begriff; denn, wenn auch das Geldwesen durch das Verwaltungsrecht, d. h. öffentliches Recht, normiert wird, und das Privatrecht dabei gänzlich unbeteiligt erscheint, ist doch der Geldverkehr dem Sachenrecht, dem Zivilrecht, unterworfen; zur Regelung des Eigentums, des Besitzes, der Übertragung sind die Bestimmungen des Fahrnisrechtes maßgebend. Mit einer gewissen Berechtigung mag man deshalb die Sache Geld je nach dem Standpunkte, von dem aus die Betrachtung erfolgt, bald dem öffentlichen, bald dem zivilen Recht zurechnen und von einer schematischen starren Eingliederung absehen [69].

---

[68] A. v. Tuhr: Allgemeiner Teil des Obligationenrechts. I. Halbbd. S. 51 ff. Tübingen 1924.
B. Windscheid/T. Kipp: Pandektenrecht. Bd. I. S. 603 ff. Frankfurt a. M. 1900.
H. Dernburg: a. a. O. Bd. I. S. 159 ff.
O. Sobernheim: a. a. O. S. 659: „Geld ist stets eine bewegliche Sache".

[69] M. Gutzwiller: a. a. O. S. 159.

III.

Die skizzierten Grundelemente, wie sie für den Geldbegriff in unserem Rechtskreise zutreffen, decken sich weitgehend mit der Knapp'schen Auffassung; was in Knapps Analyse zu wenig zutage tritt, ist die Funktion der Schuldtilgung durch das staatliche Zahlungsmittel (solutio, nicht nur numeratio), die vom rechtlichen Standpunkte aus von essentieller Bedeutung ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieses Phänomen bis zum Exzesse ausgeschlachtet in seinen letzten Konsequenzen als Basis einer Gelddefinition Anwendung finden soll, wie es Frauenfelder [70] vornimmt; nach der Ansicht dieses Autors macht die Funktion als allgemeines subsidiäres Exekutionsmittel das Wesen des Geldes aus, d. h. die Zwangsvollstreckung erst entscheidet darüber, was Geld in juristischem Sinne ist und was nicht. Die genannte rechtlich relevante Geldaufgabe der Solutio bot auch ständig Veranlassung zu der berühmten Zirkeldefinition „Geld ist das, womit eine Geldschuld getilgt werden kann", d. h. eine Geldbegriffsbestimmung mittels Rückbeziehung auf den Geldschuldenbegriff [71]; abgesehen davon, daß eine derartige Wesensdetermination in gewisser Beziehung ein circulus vitiosus darstellt, dürfte diese Geldauffassung den Rahmen der dargestellten etatistischen Geldkonzeption überschreiten, da sich heute mancherorts die Gewohnheit eingebürgert hat, Geldschulden mit Banknoten (im eigentlichen Sinne) zu tilgen, d. h. mit Zahlungsmitteln, denen vom juristischen Standpunkte aus keine Geldqualität zugesprochen werden kann.

Die Betonung des staatlichen Momentes in der rechtlichen Geldanalyse beinhaltet zwangsläufig die Konsequenz, daß das Geld ein positivrechtlicher, staatsgebundener Begriff ist. Eine überstaatliche juristische Geldauffassung läßt sich kaum denken; denn wo ist diejenige Instanz, die über den souveränen Staaten stehend, eine bestimmte Sache als gesetzliches Zahlungsmittel proklamiert?

---

[70] M. Frauenfelder: Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. In: Abhandlungen zum schweizerischen Recht n. F. Heft 136. S. 195. Bern 1938.

[71] J. Henggeler: Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr Einfluß auf die zivilrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. S. 171a. Basel 1937.

Bi- und multilaterale Staatsverträge vermögen wohl der Bewegungsfreiheit der Völkerrechtssubjekte gewisse Schranken zu setzen; allein die Realisation dieser Abkommen ist lediglich vom guten Willen der Beteiligten abhängig und keine Macht vermag den zwischenstaatlichen Abmachungen Nachachtung zu verschaffen. Das Fehlen einer übernatürlichen rechtlichen Geldentstehungsquelle ist gleichbedeutend der Nichtexistenz eines internationalen Geldes. Es gibt, wie Henggeler [72] betont, keinen internationalen Geldbegriff im Rechtssinne, es gibt nur eine internationale Geldfunktion. Diese Erkenntnis zwingt uns, die weitere Analysierung des juristischen Geldbegriffes, soweit sie die erörterten allgemeinen Grundphänomene unseres Rechtskreises überschreitet, an Hand einer nationalen Gesetzgebung vorzunehmen; aus naheliegenden Gründen gehen wir im folgenden von der positiven schweizerischen Regelung aus.

IV.

Das monopolistische Geldregal des Staates, gemäß dem jedes Gemeinwesen bestimmen kann, was auf seinem Gebiete als Geld zu gelten hat, ist aufs engste verbunden mit dem Prinzip des Nominalismus [73]. Die Kreation des gesetzlichen Zahlungsmittels durch Staatsakt kraft Staatshoheit erschöpft sich in der Schaffung einer ideellen Einheit (Franken, Lire u. a.), d. h. allein die den Geldzeichen aufgedruckte, vom Staate proklamierte Werteinheit ist für die Schuldtilgung relevant; das Geld ist eine abstrakte Einheit, die in beliebiger Weise materiell dargestellt werden kann. Prinzipiell sind weder die Kaufkraft des Geldes bezw. sein Tauschwert noch der Stoffwert der die betreffende Einheit repräsentierenden Sache rechtlich interessant. Entsprechend der Nennwerttheorie sind Geldschulden in der Regel Geldsummen-

[72] J. Henggeler: a. a. O. S. 164a.

[73] A. Nußbaum: a. a. O. S. 12.
H. Müller: Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 43. S. 100a. Basel 1924.

schulden [74]; es kommt dem Gläubiger bei der Leistung nicht auf die Art (in quantitativer und qualitativer Beziehung) des Geldes an, sondern auf den Betrag der Geldstücke; die Tilgung der Schuld kann in jeder Sorte Geld in juristischem Sinne (im Rahmen der Geldkraft) zum Nominalwert vorgenommen werden. Die relativ seltenen Fälle von Geldschulden im Sinne einer Geldsortenschuld, bei der die Zahlungsweise oder die Sorte wesentlich ist, oder einer Geldstückschuld als Speziesschuld, seien nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Kontroverse zwischen der Kurswerttheorie, wie sie vor allem Savigny und in modifizierter Form Helfferich vertreten [75], und der Nominalwerttheorie ist im schweizerischen Recht nicht expressis verbis im Gesetz, wohl aber von Seiten der Theorie und Praxis zu Gunsten der letzteren entschieden worden; analog der Entwicklung in anderen Ländern steht die schweizerische Rechtswissenschaft heute prinzipiell auf dem Boden des Nominalismus. Während anfänglich das Bundesgericht sich zum Teil wenigstens von valoristischen Erwägungen leiten ließ (BGE 21 II 437, 46 II 408, 47 II 190), kommt in den späteren Urteilen (vor allem 49 II 12,51 II 303) eindeutig die Nennwerttheorie zur Geltung [76]; die Kurswerttheorie von Savigny lehnt es ausdrücklich ab (51 II 303).

Es ist evident, daß die nominalistische Regelung der Geldschuld eine nicht unbeachtliche Gefahr für die Vertragskontrahenten in sich bergen kann; damit daß ausschließlich die Zahlungsmitteleigenschaft des Geldes rechtlich für die Erfüllung von Verbindlichkeiten relevant ist, d. h. juristisch gesehen ein Franken immer ein Franken bleibt, charakterisiert sich die Geldschuld effektiv

---

[74] BGE 51 II 307.
J. Henggeler: a. a. O. S. 171a ff.
M. Wolff: Das Geld. In: Handbuch des gesamten Handelsrechts von Ehrenberg. Bd. IV. 1. Abt. S. 636 ff. Leipzig 1917.

[75] F. C. v. Savigny: Das Obligationenrecht als Teil des heutigen Römischen Rechts. Bd. I. S. 423 ff. Berlin 1851.
K. Helfferich: a. a. O. S. 371.

[76] BGE 49 II 17: „Für Geldschulden gilt grundsätzlich der Nennwert, nicht die Kurswerttheorie".

nicht als eine typische Wertschuld [77] im Sinne einer Obligation von stets gleichbleibendem Wert. Rein nominell ist dem Gläubiger einer Geldsummenschuld immer die gleiche Anzahl Franken sicher, wertmäßig ist der geschuldete Betrag aber erheblichen Schwankungen unterworfen; denn vom ökonomischen Standpunkte der Kaufkraft des Geldes aus ist die Geldforderung eine Größe, die sämtliche Variationen des Geldwertes mitmacht. Interessant ist besonders das Problem, inwieweit bei Geldentwertungen (das Gegenteil kommt seltener vor) das Prinzip des Nominalismus aufrecht erhalten werden kann, d. h. eine Adaptation der Nominalsumme an den realen Wert abgelehnt wird.

Inflationen geringen Umfanges sind rechtlich belanglos; relativ unbedeutende Geldwertschwankungen, wie z. B. die Tendenz der Kaufkraftsenkung des Schweizerfrankens in den ersten drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, kommen bei der Tilgung von Geldschulden mehr aus praktischen Gründen als aus Folgerichtigkeit nicht zum Ausdruck; es wird ohne weiteres angenommen, daß der Gläubiger den Verlust zu tragen hat [78]. Erst Inflationen größeren Stiles, wie sie Kriegs- und Nachkriegszeiten mancherorts im Gefolge haben, offenbaren in aller Schärfe die Härten der Nennwerttheorie. Die erhebliche Kaufkrafteinbuße der ideellen Geldeinheit, die einem teilweisen oder gänzlichen Währungszerfall nahekommt, und damit allgemein die Vernichtung der Fiktion der Wertbeständigkeit der Währung mußten — bei prinzipieller Anerkennung der Nominalwertthese — aus Gerechtigkeitsgründen gewisse Modifikationen im Sinne einer Aufwertung nach sich ziehen. Eine generelle zahlenmäßige Größe der Geldwertsenkung, bis zu welcher der Gläubiger allein den Schaden zu übernehmen hat, läßt sich aus der Gerichtspraxis kaum eruieren; denn in der Regel wird bei erheblichen Geldwertänderungen nur von Fall zu Fall nach Treu und Glauben — zum Teil unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten — ein billiger Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner angestrebt

---

[77] A. v. Tuhr: a. a. O. Bd. I. S. 53.
J. Henggeler: a. a. O. S. 180a.

[78] H. Oser/W. Schönenberger: Kommentar zum Obligationenrecht. 2. Aufl. S. 497. Zürich 1929.

und je nachdem die Quote der Aufwertung festgesetzt. Von einer allgemeinen Aufwertung, die in gleichem Maße bei allen entsprechenden Geldschulden vorzunehmen wäre, hat das Bundesgericht abgesehen; dagegen ist man, obgleich sich das Deutsche Reichsgericht expressis verbis gegen eine derartige generelle Maßnahme wandte [79], in Deutschland durch staatliches Gesetz (16. Juli 1925) doch zu einer Aufwertung bis zu 30% geschritten.

In diesem Zusammenhang gehört auch die Frage der Auswirkungen einer Änderung des im Münzgesetz festgelegten Wertes durch eine Gesetzesnovelle, d. h. insbesondere die Herabsetzung des Geldwertes im Sinne einer Abwertung. Der Staat, der den nominellen Wert der Währungseinheit statuiert, nimmt für sich die Kompetenz in Anspruch, souverän seine Münzgesetze abzuändern; ob und inwieweit der Eidgenossenschaft das Recht zukommt, den Inhalt sämtlicher auf Geld basierenden Rechtsverhältnisse ihrer Bürger zu ändern, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden; BGE 60 II 311 und 61 II 246 stellen sich negativ zu einem derartigen obrigkeitlichen Eingriff in das Privatrecht, da er die wohlerworbenen Rechte mindestens einer Partei beeinträchtigt [80]. Der Bundesratsbeschluß vom 26. September 1936 hatte eine Wertsenkung auf 70% des alten Frankenwertes zur Folge; gesetzlich sind zwar lediglich die Grenzen, innerhalb denen die neue Währungseinheit schwanken darf, festgelegt; praktisch wird aber die 30prozentige Abwertung von der Nationalbank strikte eingehalten [81]. Diese Wertverminderung berührt die obligationenrechtlichen Verhältnisse im allgemeinen nicht; denn wohl scheint prima vista der Geldschuldner 30% an Wert weniger leisten zu müssen, um welchen Betrag der Gläubiger eine Einbuße erleidet, aber die preismäßigen Folgen der Devalvation waren nicht derart erheblich, daß eine generelle Abweichung von der Vertragserfüllung zum Nominalwert, d. h. durch Bezahlung der gleichen Nominalgeldsumme wie früher, geboten erachtet wurde; man nahm die relativ

---

[79] RG 107, 87.

[80] J. Henggeler: a. a. O. S. 158 ff.

[81] C. Baumann-Zoller: Der 72. Schweizerische Juristentag in Sitten. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 34. Jg. Heft 7. S. 99. Zürich 1937.

geringe Ungerechtigkeit in Kauf mit Rücksicht darauf, daß allein das Vorgehen nach dem Nominalwertprinzip die reibungslose Durchführung der Abwertung ermöglicht. Für kurzfristige Inlandgeschäfte sowie für kurzfristige Abkommen hinsichtlich Importwaren dürfte die Nominalwerttheorie keine wesentlichen Störungen verursachen. Lediglich bei Dauerverträgen ist die Möglichkeit gegeben, daß sie durch die Devalvationsmaßnahme erheblich unbillig bezw. unmöglich werden; doch in diesen Fällen kann dem Richter, indem dem Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber dem der Vertragstreue der Vorzug gewährt wird, gestützt auf ZGB Art. 2 (keinesfalls OR Art. 24 Abs. 4) das Recht der Änderung oder Aufhebung von Verträgen eingeräumt werden [82]. Tiefgreifender als in diesem konkreten Falle werden die Folgen einer größeren Abwertung sein, die einen partiellen Währungszerfall beinhaltet; analog den Inflationen wären derartige enorme Wertsenkungen bei allen Vertragstypen nach dem Ermessen des Richters durch entsprechende Aufwertungen zu paralysieren.

V. OR Art. 19 entsprechend kann der Inhalt von Verträgen innerhalb den Schranken des Gesetzes von den Kontrahenten frei bestimmt werden; soweit der Gesetzgeber nicht ius cogens aufstellt oder der Vertrag nicht einen Verstoß gegen die guten Sitten oder das Persönlichkeitsrecht in sich schließt, sind von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen zulässig. In diesem Sinne unterliegen auch Geldobligationen prinzipiell der Vertragsfreiheit [83], d. h. die Parteien können die Art und Form der Schuldentilgung autonom vereinbaren, so daß dem gesetzlichen Geldbegriff nur subsidiärer Charakter zukommt für den Fall des Fehlens derartiger Abreden.

Unbestritten dürfte der juristische Geldcharakter des Währungsgeldes sein. Es ist das Geld par excellence, das bei jeder Zahlung

---

[82] H. Guisan: La Dévaluation du franc suisse et ses effets de droit civil. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. S. 260a ff. Basel 1937.

[83] BGE 54 II 266.

H. Müller: a. a. O. S. 171a.

E. Barth: Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 43. S. 182a. Basel 1924.

gemäß dem vom Staate proklamierten valor impositus schuldtilgend akzeptiert werden muß. Irrelevant ist dabei, ob der Nennwert der bonitas intrinseca entspricht oder nicht; mit anderen Worten, der Stoffwert ist für die Zahlungskraft völlig bedeutungslos. Dementsprechend ist die morphologische Beschaffenheit des Währungsgeldes juristisch wenig interessant, d. h. eine Differenzierung zwischen Münzen (Metallwährungsgeld) und Papiergeld innerhalb des Währungsgeldes ist unangebracht; denn dieses erfüllt als obligatorisches und definitives Zahlungsmittel (nach Knapp'scher Terminologie) die rechtlich gleiche Funktion wie jene.

Die Kategorie der gesetzlichen Zahlungsmittel umfaßt — das Maß der Geldkraft als Kriterium wählend — neben dem vollkommenen, dem Kurant- oder Währungsgeld, auch das unvollkommene Geld, das Scheidegeld [84]. Dieses, in der Regel unterwertig ausgeprägt, muß im Privatverkehr nur bis zu einer gesetzlich fixierten Höchstgrenze angenommen werden; von Seiten des emittierenden Staates wird es hingegen in beliebigen Mengen zu Zahlungszwecken akzeptiert oder in vollkommenes Geld umgewandelt. Von wirtschaftswissenschaftlichen Überlegungen beeinflußt, hat die Jurisprudenz lange gezögert, dem Scheidegeld Geldqualität zuzuerkennen; eine diesbezügliche Negierung wäre aber zufolge des Vorhandenseins der essentiellen Geldvoraussetzungen, staatliche Anerkennung und Körperlichkeit, rein willkürlich; wird Scheidegeld zur Tilgung einer Verbindlichkeit, welcher zahlenmäßigen Größe sie auch sein mag, hingegeben und angenommen, so ist die Zahlungswirkung gegeben.

Eine Reihe recht schwieriger Probleme wirft die Frage nach dem juristischen Geldcharakter der Banknote auf [85]. Ihr Entwicklungsgang von einem Wertpapier, das eine privatrechtliche Forderung verkörpert, bis zu ihrer Identifizierung mit dem öffentlich-rechtlichen Papiergeld ist derart unhomogen und territorial unterschiedlich, daß wir uns in dieser Arbeit mit einer Skizzierung der schweizerischen Verhältnisse begnügen müssen. Zur Zeit, wo die Kantonalbanken noch Banknoten emittierten, verbrieften sie, was

[84] H. Oser/W. Schönenberger: a. a. O. S. 492 ff.
[85] A. Weber: Die Geldqualität der Banknote. Leipzig 1900.

auch in ihrer äußerlichen sprachlichen Formulierung seinen Niederschlag findet, eine Forderung gegenüber einer Bank, die auf Sicht einlösbar ist. Die Schaffung des Notenmonopols des Bundes hat vorerst den Forderungscharakter kaum groß beeinträchtigt, obschon eine Schuldverpflichtung der Nationalbank expressis verbis auf der Note nicht mehr statuiert ist. Daß ihr Hauptzweck nicht in der Kreation von Schuldverhältnissen, sondern in der Substituierung des Metallgeldes liegt, kommt deutlich in ihrer Unverzinslichkeit zum Ausdruck; außerdem unterscheidet sie sich vom privatrechtlichen Kreditpapier durch das Fehlen der diesen Papieren sonst eigentümlichen Möglichkeit eines Aufgebotsverfahrens (OR Art. 988) — die Beachtung individueller Merkmale einer Banknote kann niemandem zugemutet werden — oder Regresses. Prinzipiell wird den Banknoten der Nationalbank die Geldqualität abgesprochen, was eindeutig in der BV Art. 39 Abs. 6 (rev. 1891) festgehalten ist. Die gleiche Ansicht wurde anläßlich der Revision des OR im Jahre 1909 geäußert, wo der Antrag, eine ausdrückliche Negierung der Rechtsverbindlichkeit der Annahme von Banknoten für den Gläubiger in OR Art. 98 aufzunehmen, mit dem Hinweis auf die bereits bestehende verfassungsmäßige Regelung keinen Anklang fand [86]. Es ist deshalb mehr als reiner Zufall, daß, wie Thormann meint [87], OR Art. 84 Abs. 1 von Landesmünze und nicht von Landesgeld spricht; es kommt damit die damals bewußt beabsichtigte Differenzierung von Münzen, in concreto schweizerischen Goldmünzen, d. h. Geld in rechtlichem Sinne, einerseits und Geldzeichen, vor allem Banknoten, d. h. Geldsurrogaten, andrerseits zum Ausdruck.

Durch Bundesratsbeschluß vom 30. Juli 1914 wird für die Banknoten der Nationalbank der gesetzliche Kurs erklärt: „infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittels dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt". Mit anderen Worten, die Banknoten werden ihres Charakters einer Geldforderung durch die Verleihung des Zwangskurses entkleidet und zum Erfüllungsmittel

[86] Stenographisches Bulletin des NR. Jg. 1909. S. 533.

[87] F. Thormann: Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht n. F. Bd. 56. S. 12 f. Basel 1937.

einer Obligation gemacht, d. h. dem öffentlichen-rechtlichen Staatspapiergeld gleichgesetzt. Bedeutete vor 1914 die Übergabe einer Banknote als Bankzahlungsmittel eine Surrogatzahlung im Sinne einer Hingabe an Zahlungsstatt, so bewirkte sie nachher als Geld eine direkte Zahlung, zwei rechtlich erheblich differente Erfolge, die in der äußeren Gestalt der Banknote nicht sichtbar in Erscheinung treten. Dieser Zustand, wo die Noten der Nationalbank mit gesetzlichem Kurs umlaufen, findet sein Ende durch den Bundesratsbeschluß vom 28. März 1930 [88], der am 1. April 1930 gleichzeitig in Kraft trat mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 [89], das in der Hauptsache eine Modifizierung der Einlösungspflicht gegenüber früher beinhaltet. Damit daß die Banknoten ihrer Stellung als gesetzliches Zahlungsmittel verlustig gehen, erhalten sie wieder ihren früheren Charakter als Bankzahlungsmittel, d. h. juristisch sind sie kein Geld mehr. Geldqualität haben, von den Scheidemünzen abgesehen, lediglich das Währungsgeld, d. h. die Goldmünzen; diese sind aber anfangs der dreißiger Jahre praktisch völlig aus dem Verkehr verschwunden und die Nationalbank ist entsprechend der neuen Regelung nicht zur Einlösung ihrer Noten in Währungsgeld verpflichtet. Damit ergibt sich die eigenartige Situation, daß von 1930 bis 1936 kein Schweizergeld im rechtlichen Sinne tatsächlich umläuft; das Publikum hat stillschweigend, rein usuell, als Mittel der Vertragserfüllung alle auf Geld lautenden Schulden Bankzahlungsmittel gegeben und hingenommen; ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, hat die Öffentlichkeit die Banknoten als Schuldtilgungsmittel anerkannt. Erst der Abwertungsbeschluß des Bundesrates beinhaltet eine Anpassung des rechtlichen an den tatsächlichen Zustand, indem den Banknoten stillschweigend von neuem der gesetzliche Kurs verliehen wird.

Generell ist festzuhalten, daß Bank- und Verkehrszahlungsmittel als solche nie Geld in juristischem Sinne sein können; diese Tatsache dürfte sowohl beim Wechsel als auch beim Scheck kaum bestritten werden; unerklärlicherweise ist hingegen — wahrscheinlich von wirtschaftswissenschaftlichen Überlegungen geleitet —

[88] A. S. 46, 101.
[89] A. S. 46, 97 ff.

das Fehlen der Geldeigenschaft beim Giralgeld in der Rechtswissenschaft nicht durchwegs diskussionslos akzeptiert worden. Einerseits entbehrt das Buchgeld der staatlichen Proklamation als gesetzliches Zahlungsmittel und andrerseits gestattet seine immaterielle Natur keine Sachtradition [90], wie sie als essentielle Begriffsprämisse notwendig ist; es ist wie die Banknote im eigentlichen Sinne ausschließlich — im Gegensatz zur Note lautet das Giralgeld auf einen bestimmten Namen — als eine juristische Verbindlichkeit anzusehen; es repräsentiert lediglich ein Forderungsrecht. Die Folge davon ist, daß eine Übertragung vom Konto des Schuldners auf das Konto des Gläubigers keine direkte Zahlung, keine solutio im rechtlichen Sinne bedeutet [91]; eine Kontotransferierung mit Schuldtilgungszweck muß eher als indirekte Zahlung in Form einer Forderungsabtretung aufgefaßt werden, der nur dann Erfüllungscharakter zukommt, wenn der Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend — die Existenz eines Kontos an sich (vom Postscheckkonto abgesehen) genügt in der Regel nicht — zustimmt, da er nicht Geld sondern eine Forderung gegenüber einer Bank mit allen ihren Schwächen erhält.

Entsprechend dem staatstypischen Begriff des Geldes ist ausländisches Geld im Inlande prinzipiell kein Geld, sondern nur eine Ware; wertmäßig relevant ist damit nicht der vom ausländischen Staate proklamierte Nennwert, sondern der Kurswert zur Zeit und am Orte der Zahlung. In der Regel wird die inländische Behörde kein Interesse daran haben, dem ausländischen Geld die Geldvorzugsstellung einzuräumen; nur relativ selten kommt es vor, daß der Staat z. B. aus Mangel an inländischen Geldzeichen durch hoheitlichen Akt die ausländischen Zirkulationsmittel als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt, wobei er sie in eine feste Wertrelation zum Inlandgelde bringt (Tarifierung) [92].

---

[90] M. Gutzwiller: Die internationalen Währungspläne und das internationale Recht. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 40. Jg. Heft 9. S. 132. Zürich 1944.

[91] A. v. Tuhr: a. a. O. II. Halbbd. S. 405 ff.
H. Oser/W. Schönenberger: a. a. O. S. 500 f.

[92] W. Burckhardt: Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 3. Aufl. S. 327. Bern 1931.

E:

ANTITHETISCHE STELLUNG DES GELDES ALS ÖKONOMISCHE UND JURISTISCHE KATEGORIE?

ANTITHETISCHE STELLUNG DES GELDES ALS ÖKONOMISCHE UND JURISTISCHE KATEGORIE?

I.

Da es ständig im Flusse begriffen ist, kann das Erfahrungsobjekt Geld in seinem ganzen Umfange unmöglich restlos erfaßt, eindeutig definiert und auch nicht wegen seiner unendlichen Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit völlig erschöpfend beschrieben werden. Vielmehr muß unser Denken in die Vielheit der Erfahrungstatsachen nach bestimmten subjektiven Gesichtspunkten ordnend eingreifen und auf Grund einer begrenzten Anzahl von Merkmalen aus der unbegrenzten Mannigfaltigkeit der unmittelbaren Erfahrung ein einheitliches Gedankengebilde, ein Erkenntnisobjekt[93], herauskristallisieren. Der subjektive Standpunkt allein ist es, der aus ein und demselben Erfahrungsobjekte verschiedene Erkenntnisobjekte zu schaffen vermag; nur von der Betrachtungsweise hängt die Art und die Struktur des Denkobjektes ab. In diesem Sinne entnehmen Wirtschaftswissenschaft und Jurisprudenz dem Erfahrungsobjekte in seiner ganzen Vielgestaltigkeit diejenigen typischen Momente, die unter dem Blickwinkel der betreffenden Wissenschaft besonders interessieren; daß je nach dem Erkenntniszweck ganz verschiedene elementare Faktoren bedeutungsvoll werden und damit zwangsläufig die gewonnenen Denkobjekte divergieren müssen, dürfte einleuchtend sein. Die vorstehenden knappen Skizzierungen des Geldes als ökonomische und juristische Kategorie offenbaren in aller Deutlichkeit die Gegensätzlichkeit der beiden wissenschaftlichen Geldkonzeptionen; ja die zwei Betrachtungsarten sind prima vista so grundverschieden, daß der Frage, ob und inwieweit — trotz ihres

---

[93] A. Amonn: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. 2. Aufl. S. 21 ff. Leipzig und Wien 1927.

gemeinsamen Ursprunges — eine Beziehung im Sinne eines Vergleiches sinnvoll oder auch nur möglich ist, nicht von vorneherein die Berechtigung abgesprochen werden kann. Die beiden wissenschaftlichen Geldauffassungen als ganzes genommen sind zufolge ihrer Wesensverschiedenheit tatsächlich zwei inkommensurable Begriffe. Einzelne Begriffsmerkmale dagegen treten, sei es in identischer oder sei es in antithetischer Beziehung, in analoger Weise bei beiden Erkenntnisobjekten auf; ihre Relation zueinander darf als Objekt einer Analyse als berechtigt erscheinen. Mit Absicht haben wir uns oben auf gewisse Problemstellungen beschränkt und im äußeren Aufbaue, soweit tunlich, bewußt innerhalb der beiden Hauptabschnitte eine entsprechende Gliederung vorgenommen; denn dies Procedere hat den Vorteil, daß bereits beim Durchlesen der vorangegangenen Abschnitte die Gegenüberstellung der für die Geldauffassung relevanten Momente eindeutig zutage tritt, ohne daß an dieser Stelle nochmals in extenso darauf eingegangen werden muß.

II.

Interessant ist vor allem das Ergebnis der Untersuchungen über die verschiedenen Geldarten im Rahmen ihrer hierarchischen Gliederung. Daß Knapps Katalogisierung der Geldformen sich zu einem großen Teil mit der juristischen deckt, verwundert weiter nicht; denn sein staatlicher Geldbegriff ist mit dem der Rechtswissenschaft in maßgebenden Punkten identisch. Frappant ist hingegen die Kongruenz der juristischen und der funktionell-ökonomischen Geldstufenleiter. An der Spitze steht einerseits das Währungsgeld, das beide Wissenschaften unter ihren Geldbegriff subsumieren; zu unterst figurieren andrerseits die Bank- und Verkehrszahlungsmittel, vorab der Wechsel und das Giralgeld, die sich in der Wirtschaftswissenschaft zufolge ihrer beschränkten Umlaufsfähigkeit in der Geschäftssphäre als typische Umlaufsmittel, also nicht als Geld in funktioneller Beziehung, charakterisieren; aber auch die etatistische rechtliche Geldkonzeption muß die Geldqualität dieser Tauschmittel ablehnen. Einzig bei der Banknote divergieren die Ansichten der beiden Wissenschaften; da seit der Zeit, wo die Bankingtheoretiker die Note lediglich als

Geschäftsgeld betrachteten, eine funktionelle Wandlung ihre Zirkulationsfähigkeit im Einkommenskreislauf mit sich brachte, d. h. sie preismäßig relevant werden ließ, kann sie heute als Geld in ökonomischem Sinne gelten; solange sie als reines Bankzahlungsmittel fungiert, ist sie rechtlich kein Geld; erst die Proklamation des Staates, die die Note dem öffentlichrechtlichen Papiergeld gleichsetzt, verleiht ihr Geldcharakter, indem sie als rechtliches Solutionsmittel akzeptiert werden muß. Wenn das Publikum, wie es zu Beginn der dreißiger Jahre in der Schweiz Usus war, ausschließlich gewohnheitsmäßig Banknoten als schuldtilgendes Tauschmittel verwendet, ohne daß sie gesetzliches Zahlungsmittel sind, mag das als eine Übergangserscheinung vom privatrechtlichen Kreditpapier zum Geld in juristischem Sinne gewertet werden; nur Theoretiker [94], die das privatrechtliche Phänomen der Schuldtilgung als Basis der Gelddefinition wählen, subsumieren konsequenterweise in diesem Falle Banknoten unter den Geldbegriff.

III.

Es ist eine banale Erkenntnis, daß die Rechtsordnung ihrer Natur entsprechend — sie ist im Grunde genommen nur Mittel zum Zweck — sich den gesellschaftlichen Einrichtungen anpassen, d. h. den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden muß. In diesem Sinne gilt es für den Juristen sich zu fragen, inwieweit und in welcher Art dem Geld als ökonomische Kategorie Rechnung getragen werden kann. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, gestützt auf die wirtschaftlichen Untersuchungen, ihre Rechtsinstitute zu vervollständigen, zu verbessern oder neue zu schaffen; die materiellen Forschungsresultate der Geldtheorie hat die Jurisprudenz in eine praktische, für den Verkehr brauchbare Form zu bringen.

Wie die Analysen der beiden Geldauffassungen mit aller Prägnanz zeigen, gehen die Anschauungen über den Wert des Geldes wesentlich auseinander. Auf vereinfachte Art ausgedrückt, sagt die

[94] A. Nußbaum: a. a. O. S. 64 ff.
M. Wolff: a. a. O. S. 573 ff.

Rechtswissenschaft, ein Franken ist ein Franken, die Wirtschaftswissenschaft dagegen behauptet, ein Franken ist nicht ein Franken; denn, wie wir in extenso ausgeführt haben, ist der Geldwert aus quantitätstheoretischen Gründen ständigen Variationen unterworfen. Die Kaufkraft der Einkommenseinheit ändert in praxi fortwährend, d. h. einer Einkommenseinheit entsprechen — selbst bei „normalen" Verhältnissen — das eine Mal mehr, das andere Mal weniger Waren; wenn man z. B. in der Schweiz für Fr. 80.— im Jahre 1939 zwei Paar Schuhe guter Qualität kaufen konnte, heute aber nur noch ungefähr ein entsprechendes Paar erhält, ist das in erster Linie auf den stattgefundenen Wertverlust des Frankens zurückzuführen. Diese im Preisniveau sich spiegelnden Geldwertschwankungen, die wirtschaftswissenschaftlich von entscheidender und folgenschwerer Bedeutung sind, finden generell gemäß dem nominalistischen Charakter der Geldforderung juristisch keine Beachtung; dem ökonomischen Valorismus steht die Nennwerttheorie der Rechtswissenschaft gegenüber. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr beansprucht prinzipiell der Nominalismus allgemeine Geltung, abgesehen von den unter bestimmten Prämissen gerechtfertigten Ausnahmen [95]. Solange die Wertänderungen gewisse Grenzen nicht überschreiten, ist das Nennwertprinzip maßgebend, d. h. der Nominalbetrag einer Geldschuld bleibt rechtlich bedeutsam, es sei denn, Treu und Glaube würden im rechtsgeschäftlichen Verkehr dergestalt verletzt, als ein Kontraktspartner durch die Kaufkraftänderung unverhältnismäßig belastet würde. Bei einer Inflationserscheinung im Ausmaße, wie sie z. B. das Deutsche Reich in den Jahren 1923/24 erlebte, am Nennwertprinzip festhalten zu wollen, wäre offenkundig unbillig; die mehr oder weniger verschleierten Inflationen hingegen, die der zweite Weltkrieg in allen Volkswirtschaften mit sich brachte, werden im Obligationenrecht kaum oder nicht berücksichtigt; mancherorts gibt es Beispiele, wo Geldwertsenkungen, die zwar das innere Gleichgewicht einer Nationalwirtschaft empfindlich stören, im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht zum Ausdruck kommen.

[95] Abschnitt D.

Immerhin bemüht sich die Jurisprudenz, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Geldwertvariationen wenigstens teilweise gerecht zu werden; denn mit Rücksicht darauf, daß abweichend vom Nennwert des Geldes seine Kaufkraft fortwährend ändert, d. h. der Wert einer Forderung varieren kann, läßt die Rechtswissenschaft besondere Klauseln gebrauchen, die bezwecken, derartige Geldwertschwankungen in ihren Auswirkungen zu beheben oder wenigstens zu vermindern [96]. Vor allem die Inflationsperioden der Zwischenkriegszeit haben die Kautelarpraxis in mannigfaltigster Weise bereichert, da sich jeder überlegte Gläubiger gegen den Schaden, den eine Wertsenkung seines nationalen Geldes unweigerlich im Gefolge hat, zu schützen suchte; doch der umfangreiche Katalog an Klauseln gestattet eine Deduktion auf einige wenige Grundtypen.

In diesem Zusammenhang kaum von großem Interesse ist die Fremdwährungsklausel, die an Stelle der einheimischen Währung eine ausländische als Vertragsgegenstand statuiert, sei es, daß der Schuldner direkt zur Bezahlung in fremder Valuta verpflichtet wird (echte Valutaklausel), oder sei es, daß der Wert der fremden Valuta nur als Maßstab für die Tilgung in inländischem Gelde dient (unechte Valutaklausel)[97]. Daß eine Währung als Grundlage gewählt wird, die sich bis anhin als verhältnismäßig stabil erwiesen hat und auch in Zukunft in dieser Beziehung als vertrauenswürdig erscheint, ist klar; allein die ökonomische Geldanalyse hat die Relativität der Wertbeständigkeit jedes Geldes in aller Deutlichkeit offenbart. Mit anderen Worten, die Einflüsse der Wertvariationen des inländischen Geldes sind zwar durch die Verabredung einer Fremdwährungsklausel beseitigt; an die Stelle des inländischen tritt aber das ausländische Geld, d. h. auch wieder Geld, das prinzipiell den gleichen wirtschaftlichen Gesetzen unterliegt. Damit soll nicht die praktische Bedeutung dieser Clausula, vorab in kurzfristigen Verträgen, rundweg negiert werden; man muß sich hingegen dessen stets eingedenk sein, daß

[96] A. Nußbaum: Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Tübingen 1928.

[97] R. Ulrich: Die Goldklausel. Aarau 1933. S. 7.

sie wesensnotwendig nie einen absoluten Schutz gegen Geldwertschwankungen zu bieten vermag.

Die Absicht, den Wertschwankungen der nationalen Währungseinheit zu entgehen, gibt ferner Veranlassung zur Stipulation von Goldklauseln [98], d. h. die Obligation wird in Gold oder wenigstens zum Goldwert in einheimischen Gelde getilgt [99]. Die relative Knappheit des Goldes läßt die Kontrahenten ihre Leistung an diesen Metallwert binden aus dem für weite Volksschichten charakteristischen Glauben heraus an die Wertbeständigkeit des gelben Metalles. Sie verkennen aber völlig, daß das Gold eine Sache ist, die wie jedes andere Gut in katallaktischer Beziehung in seinem Werte beeinflußbar erscheint. Es ist in diesem Zusammenhange irrelevant, ob in Zukunft eine Goldentwertung zu erwarten ist, wie Keynes [100] meint, oder ob im Gegenteil nach der Ansicht von Cassel [101] die Goldproduktion im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung zurückbleibt, d. h. die Angebot-Nachfragerelation zu ungunsten der ersteren verschoben wird, was selbstredend eine Wertsteigerung des Goldes nach sich zieht; wichtig ist die Tatsache, daß der Gedanke der Stabilität des Goldwertes eine Illusion ist. Dem steht keineswegs die Stabilisierung des Goldpreises, d. h. des Verhältnisses der Währungseinheit zum Gold, entgegen; denn wenn auch die Goldwährung den Goldpreis in einer bestimmten Relation stabilisiert, ist damit die Möglichkeit einer Änderung des Goldwertes nicht eliminiert. Der Preis für ein Kilogramm Feingold betrug in der Schweiz von 1870 bis 1936 prinzipiell stets 3444 4/9 Schweizerfranken; trotz dieser konstanten Preisrelation ist aber doch die Kaufkraft des Frankens in der genannten Zeit eindeutig gesunken, was in den erhöhten Warenpreisen und Lohnsummen zum Ausdruck kommt; mutatis mutandis braucht ein Wirtschaftssubjekt heute für den Erwerb der gleichen

[98] A. Mestre-James: La clause-cr en droit français. Paris 1926.
E. Midas: Die Goldklausel im Währungsverfall. Erlangen 1924.

[99] R. Ulrich: a. a. O S. 20 ff. (Unterschied zwischen Goldwert- und Goldmünzklausel).

[100] J. M. Keynes: Ein Traktat über Währungsreform.

[101] G. Cassel: Das Geldproblem der Welt. Zweite Denkschrift. S. 38 f. Leipzig 1922.

Menge Feingold im Werte von Fr. 15, wofür er früher zwei oder mehr Tage arbeiten mußte, nur noch einen Arbeitstag zu rechnen: das Gold ist billiger geworden.

Trotzdem das Gold kein absolut stabiler Wertmesser sein kann, ist es doch den Sachgattungen zuzurechnen, die wertmäßig relativ geringen Variationen unterworfen sind, da sein Wert mehr durch die internationalen, als durch die nationalen Marktverhältnisse beeinflußt wird; namhafte valoristische Änderungen treten generell lediglich in längeren Zeitperioden deutlich in Erscheinung, so daß — nur in einem kurzen Zeitabschnitt gesehen — das Gold praktisch als stabil betrachtet werden kann. Unter dieser Prämisse darf die Goldklausel im Vergleich zu ähnlichen heute üblichen Kautelen als die beste Valutaschutzklausel bezeichnet werden[102].

Ihrem Anwendungsbereich sind aber gewisse Grenzen gesetzt. Unzulässig ist neben der Verwendung der Goldklausel bei Versicherungspolicen die dingliche Sicherstellung einer Goldklauselabrede bei Hypotheken durch grundbuchmäßigen Eintrag; denn das Prinzip der Spezialität des Immobiliarsachenrechtes, das einen numerisch fixierten Forderungsbetrag für die Pfandbestellung verlangt, verträgt sich, wie Bundesrat und Deutsches Reichsgericht übereinstimmend feststellen[103], keineswegs mit der typischen Goldklausel im Sinne einer Goldwertklausel. Zwecklos ist, wie Ulrich[104] mit Recht konstatiert, die Eintragung einer Goldmünzklausel (im Sinne einer Geldsortenvereinbarung); denn dem Hypothekengläubiger ist keine Gewähr gegeben, das er seine Forderung in Goldmünzen erhält, da die Zwangsvollstreckung in concreto nur auf Geldsummen-, nicht aber auf Geldsortenleistungen geht.

Die Stipulierung einer Goldklausel basiert auf dem Mißtrauen gegenüber der in Frage kommenden Währung; Inlandgeschäfte mit Goldklauseln kommen nur dort vor, wo das Publikum kein Vertrauen gegenüber seiner nationalen Währung hat. Mit Rücksicht darauf, daß Mißtrauensakte geeignet sind, den Kredit und

---

[102] A. Nußbaum: a. a. O. S. 166.
[103] Schweizerische Juristen-Zeitung Jg. 20. S. 309. Zürich 1924. RG 50, 148.
[104] R. Ulrich: a. a. O. S. 103 ff.

die Geldposition des Landes zu untergraben, haben französische Gerichte und Wissenschafter Goldklauselabkommen geradezu als unpatriotische Handlungen bezeichnet [105]. Den geordneten schweizerischen Währungsverhältnissen entsprechend haben die Gläubiger im internen Verkehr keine Veranlassung, sich besonderer Schutzklauseln zu bedienen, so daß Goldklauselvereinbarungen lediglich bei der Emission ausländischer Anleihen zu finden sind.

Bietet eine Goldwertschuld keine absolute Sicherheit, so ist die Möglichkeit der Eliminierung von Geldwertvariationen noch weniger gewährleistet bei eigentlichen Sachwertschulden, d. h. bei Obligationen, die als Maßstab eine besonders marktgängige Sache benützen, wie es z. B. in Deutschland zur Zeit der großen Inflation üblich war. Noch viel ausgeprägter als beim Gold spiegelt sich im Preise anderer Waren die Marktlage wieder; die katallaktischen Verhältnisse des nationalen Marktes kommen stärker zum Ausdruck als beim Gold, da sich der internationale Ausgleich der Preise an den Warenbörsen auf bestimmte Großhandelsprodukte beschränkt.

Während der Preis einzelner Warentypen als Berechnungsgrundlage abgelehnt werden muß, dürfte dagegen ein Mittelwert, basierend auf einer Vielzahl von Warenpreisen, wertvolle Dienste leisten; an Hand einer Indexreihe, die das allgemeine Preisniveau wiedergibt, kann, wie oben gezeigt, der Geldwert festgestellt werden. Die Parteien vereinbaren bei Vertragsabschluß eine Indexklausel in der Art, daß gemäß einer konkreten Indexreihe des allgemeinen Preissystems die Ziffer im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses als Basiszahl gilt; eine Abweichung davon im Momente der Erfüllung kann dann in positivem oder negativem Sinne berücksichtigt werden; eine entsprechende Berechnung der Zinsen und dergleichen bietet keine großen Schwierigkeiten. Nur auf diese Weise, d. h. durch Zugrundelegung des allgemeinen Preisniveaus, ausgedrückt in einer Indexziffer, können — eine statistisch einwandfreie Kalkulation vorausgesetzt — ungerecht-

[105] G. Jèze: Cours de science des finances, la technique du crédit public. 6. Aufl. S. 278. Paris 1925.

fertigte Härten sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner vermieden werden, da die Kaufkraft des Geldes bei der Tilgung der Obligation relevant ist; ein Interessengegensatz zwischen beiden Kontrahenten, wie er unter dem Prinzip des reinen Nominalismus auftreten kann, ist ausgeschlossen.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob nicht über die den Parteien überlassene Möglichkeit der Stipulation einer Indexklausel hinaus, das valoristische Indexprinzip allgemeine Geltung beanspruchen, d. h. als subsidiäre Gesetzesnorm statuiert werden könnte. Gegen diese These sprechen lediglich praktische Gründe der Durchführung; bei einzelnen Verträgen oder gewissen Vertragstypen (z. B. bei Versicherungsverträgen oder Grundpfandrechten) wird dieses Procedere keine Schwierigkeiten bereiten; die generelle Anwendung der Indexprinzipes dagegen dürfte — wenn nicht eine sehr handliche Methode gefunden wird — vom Verkehr kaum akzeptiert werden mit Rücksicht auf die Annehmlichkeiten des Nennwertprinzipes.

IV.

Läßt sich die variable Divergenz zwischen Nominalwert und Kaufkraft des Geldes nicht durch die Aufgabe des Nennwertprinzipes zugunsten des Valorismus überbrücken, so bleibt noch das umgekehrte Vorgehen, d. h. Geldwerterhaltung, nicht auf dem Wege des Primates des Valorismus, sondern des Vorranges des Nominalismus. Während oben eine Geldwertänderung, vom Indexprinzip ausgehend, eine summenmäßige Änderung des nominellen Geldbetrages nach sich zieht, hat sie hier, die nominelle Währungseinheit als Basis nehmend, eine wertmäßige Anpassung (z. B. in Gold ausgedrückt) anzustreben; Ziel ist, daß einem bestimmten Nominalwert stets die gleiche Kaufkraft entspricht; das notorische Beispiel eines derartigen idealtypischen Geldes ist Fisher's Compensated Dollar. Der nominalistischen Anschauung der Rechtswissenschaft wird insofern Rechnung getragen, als die Summe der ideellen Einheit bei der Tilgung der Schuld immer die gleiche ist. Aber hinter dem Nennwert verbergen sich im

Gegensatz zum heute geltenden Geldsystem keine Kaufkraftschwankungen; denn bei einer Goldwährung z. B. wird entsprechend dem Wert der Goldeinheit fortlaufend eine Änderung der Währungseinheit bezüglich ihres Goldgehaltes vorgenommen, mit dem Resultat, daß der Geldwert stabilisiert ist. Ein derartiges Währungssystem wird einerseits, wie oben in extenso ausgeführt, weitgehend den ökonomischen Forschungsergebnissen gerecht und gewährt andrerseits die Vorteile der herrschenden juristisch-nominalistischen Geldkonzeption.

Das Paradigma der Wertauffassung des Geldes, die bei den beiden Wissenschaften eine unterschiedliche Beurteilung erfährt, und der Vergleich anderer Begriffsmerkmale zeigen mit aller Deutlichkeit, daß trotz der grundverschiedenen Betrachtungsweisen Berührungspunkte, seien sie gegensätzlicher oder übereinstimmender Art, existieren, die antithetische Stellung der beiden Erkenntnisobjekte ist keine absolute, so daß sie nicht gewisse Relationsmomente aufweisen würde. Selbst in der Umschreibung des Geldbegriffes finden sich auffallende Analogien; lediglich anhangsweise mag nämlich die Tatsache erwähnt werden, daß entsprechend der angeführten juristischen Zirkeldefinition des Geldes [106] („Geld ist, womit eine Geldschuld getilgt werden kann") eine ähnliche ökonomische an verschiedenen Orten in der geldtheoretischen Literatur zu finden ist („Geld ist, was wie Geld funktioniert") [107].

Nicht nur in der Geldtheorie, sondern besonders auch in der praktischen Geldpolitik ist ein Austausch der Forschungsergebnisse und der Ansichten für die Zusammenarbeit förderlich, ja geradezu unerläßlich. Die beiden Denkobjekte dürfen nicht beinahe beziehungslos nebeneinander bestehen und ohne erhebliche Kontaktnahme unter sich unabhängig ausgebaut werden; wollen sie nicht ausschließlich Selbstzweck sein, so ist mit Rücksicht auf die praktische Verwertung und Verwendbarkeit eine gegenseitige Abstimmung der kommensurablen antithetischen Grundprobleme

[106] S. 67.
[107] z. B. F. Bendixen: a. a. O. S. 17.
A. Forstmann: a. a. O. S. 81.

nötig. Der Eigenart der beiden Wissensgebiete entsprechend äußert sich deren Zusammenarbeit in ganz verschiedener Art und Weise. Einerseits ist es Aufgabe der Jurisprudenz, soweit es die Verkehrsbedürfnisse zulassen, eine fortlaufende Adaptation an die ökonomisch-geldtheoretischen Erkenntnisse anzustreben, d. h. den Rechtssubjekten generell pari passu mit neuen wirtschaftstheoretischen Erkenntnissen entsprechende Rechtsinstitute zur Verfügung zu stellen oder doch wenigstens die Vertragsfreiheit der Kontrahenten nicht zu beschränken oder zu beeinträchtigen (Goldklauselgesetzgebung u. a.)[108]; andrerseits hat die Geldtheorie der Rechtswissenschaft deren weitgehend formale Arbeit zu erleichtern, indem sie hiefür durch eine prägnante und konzise Formulierung ihrer materiellen Resultate eine konkrete Basis schafft.

[108] R. Ulrich: a. a. O. S. 83 ff.

Druck: F. Schmitt, Siegburg